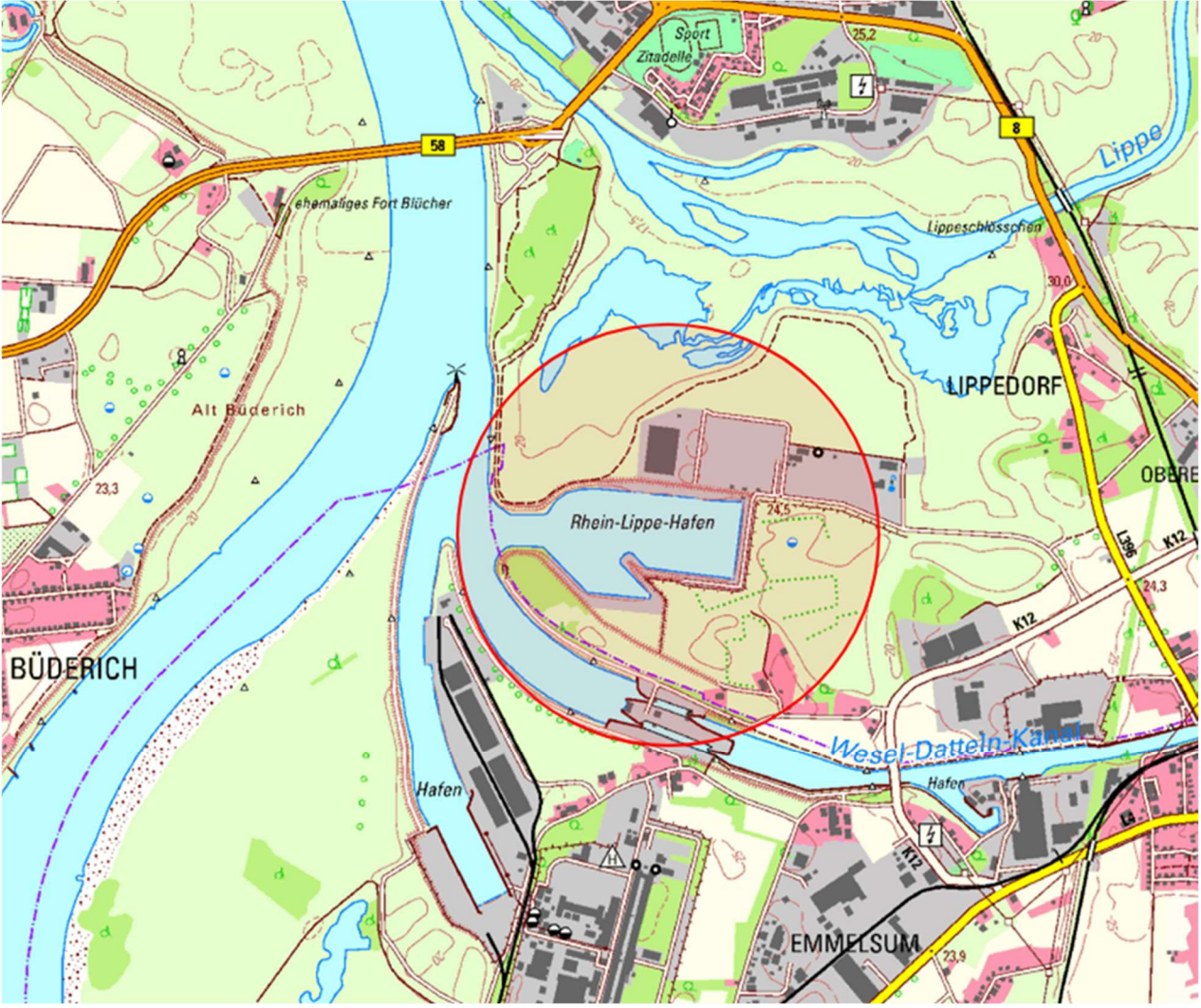




Planfeststellungsbeschluss
zur Errichtung eines Schiffsteigers
zum Betrieb eines Schiffsterminals
im Rhein-Lippe-Hafen (ehem. Ölhafen)
in Wesel

Düsseldorf, 08.11.2023







Planfeststellungsbeschluss

zur Errichtung eines Schiffsteigers zum Betrieb eines Schiffsterminals im Rhein-Lippe-Hafen (ehem. Ölhafen) in Wesel

Düsseldorf, 08.11.2023

Auskunft erteilen:

Herr Gohres

Tel.: 0211/475-3743

Herr Uhe

Tel.: 0211/475-2089

Gliederung

1	Tenor des Beschlusses	1
2	Nebenbestimmungen	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Ausführung	3
2.3	Prüfung und Überwachung	7
2.4	Naturschutz.....	9
2.5	Nebenbestimmungen zum Hafbetrieb	15
3	Hinweise	15
4	Planunterlagen	19
5	Begründung	22
5.1	Sachverhalt	22
5.2	Verwaltungsverfahren.....	23
5.2.1	Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW)	23
5.2.2	Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	25
5.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	26
5.3.1	Zusammenfassende Darstellung i. S. d. § 24 UVPG	26
5.3.1.1	Anlass und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	26
5.3.1.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	27



5.3.1.2.1	Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	27
5.3.1.2.2	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	29
5.3.1.2.3	Auswirkungen auf die Fläche	33
5.3.1.2.4	Auswirkungen auf den Boden.....	33
5.3.1.2.5	Auswirkungen auf das Wasser	36
5.3.1.2.6	Auswirkungen auf Luft und Klima	41
5.3.1.2.7	Auswirkungen auf die Landschaft.....	43
5.3.1.2.8	Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter	45
5.3.1.2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	47
5.3.2	Begründete Bewertung i. S. d. § 25 I UVPG	48
5.4	Materiell-rechtliche Würdigung	56
5.4.1	Planrechtfertigung / Abwägungsgebot	56
5.4.2	Artenschutz.....	57
5.4.2.1	Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme	59
5.4.2.2	Planungsrelevante Arten.....	62
5.4.2.3	Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	67
5.4.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	71
5.4.3.1	FFH-Gebiete	72
5.4.3.2	Vogelschutzgebiete	72
5.4.3.3	Zusammenfassung.....	72
5.4.4	Erörterung und Abwägung der privaten Anregungen und Bedenken	73
5.4.5	Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener	73
5.4.5.1	Stadt Wesel.....	73
5.4.5.2	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein - Außenstelle Wesel	73
5.4.5.3	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein (WSA Bund).....	74
5.4.5.4	Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege.....	74
5.4.5.5	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb	74
5.4.5.6	DeltaPort GmbH & Co. KG	75
5.4.6	Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf	77
5.4.6.1	Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigungsdienst	77
5.4.6.2	Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde, Obere Fischereibehörde	77
6	Begründung zur Kostenentscheidung	78
7	Begründung zur Gebührenentscheidung	78
8	Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses	79



9	Hinweis auf Auslegung des Plans	79
10	Rechtsgrundlagen	79
11	Rechtsbehelfsbelehrung.....	82
11.1	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	82



Planfeststellungsbeschluss

In dem Verfahren nach § 68 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. V. m. §§ 67, 70, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 bis 6 WHG i. V. m. §§ 77, 97, 104, 110, 115 und 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) i. V. m. §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. §§ 2, 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. V. m. §§ 10, 30 ff. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1 Tenor des Beschlusses

1.1

Die Pläne zur Errichtung eines Schiffsteigers zum Betrieb eines Schiffsterminals im Rhein-Lippe-Hafen (ehem. Ölhafen) in Wesel,

Antragsteller: **GS Recycling GmbH & Co.KG**
v. d. d. Geschäftsführung
Raiffeisenstraße 38
47665 Sonsbeck

werden gemäß dem Antrag vom 28.01.2021 unter Festsetzung der unter Punkt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 4 genannten Planunterlagen festgestellt.



1.2

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt lediglich die Errichtung und den Betrieb des Schiffsterminals. Die Errichtung von Neben- und Betriebsgebäuden des Schiffsterminals und die Rohrbrücke, die den Schiffsterminal mit dem Betriebsstandort der GSR verbindet, sind in einem Genehmigungsverfahren nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) – Az. 52.03-9976743-0010-983 - geregelt. Ebenso ist die Errichtung einer Krananlage (Portaldrehkran) auf dem Schifflanleger nicht Bestandteil dieses Beschlusses. Die für die Gründung der Rohrbrücke in den Deich und ggf. erforderliche Aufhöhungen für die Transportstraße notwendige deichaufsichtliche Genehmigung ist ebenfalls Bestandteil der Genehmigung nach BImSchG.

1.3

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird – zurückgewiesen.

1.4

Die Kosten des Verfahrens trägt die GS Recycling GmbH & Co.KG.

1.5

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 16.641,30 Euro erhoben.



2 Nebenbestimmungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen.

2.1 Allgemeines

2.1.1

Die GS Recycling GmbH & Co.KG hat alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens von ihr getätigten und in ihren Stellungnahmen festgehaltenen Zusagen – soweit dieser Planfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt – umzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn die GS Recycling GmbH & Co.KG die Zusage vorbehaltlich meiner Zustimmung gegeben hat und ich die Zustimmung in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausdrücklich verweigere.

2.1.2

Dieser Planfeststellungsbeschluss erstreckt sich nur auf Anlagen / Maßnahmen, die in den als Bestandteil des Beschlusses gekennzeichneten Planunterlagen dargestellt sind.

2.1.3

Der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Planunterlagen sind auf Dauer aufzubewahren.

2.1.4

Für jede Änderung und Abweichung gegenüber den Planunterlagen sind mir als Oberer Wasserbehörde vor der Ausführung entsprechende Planunterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer neuen Planfeststellung durch mich als Obere Wasserbehörde.

2.1.5

Kosten, die mir als Oberer Wasserbehörde dadurch entstehen, dass die GS Recycling GmbH & Co.KG unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, werden der GS Recycling GmbH & Co.KG auferlegt.

2.2 Ausführung

2.2.1

Der Beginn der Baumaßnahme ist mir als Oberer Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.



2.2.2

Die Bauarbeiten in den Deichschutzzonen der Hochwasserschutzanlage dürfen nur in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf und sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen.

2.2.3

Die GS Recycling GmbH & Co.KG hat vor Baubeginn der Bezirksregierung Düsseldorf als Oberer Wasserbehörde einen Sonderhochwassereinsatzplan (insbesondere für die Zeit außerhalb der hochwassergefährdeten Zeit und je nach Baufortschritt für die hochwassergefährdete Zeit) zur Zustimmung vorzulegen. Der Sonderhochwassereinsatzplan bedarf einer schriftlichen Bestätigung der DeltaPort GmbH & Co. KG als Hochwasserschutzpflichtige.

2.2.4

Alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten entstandenen Schäden an den Hochwasserschutzanlagen und Gewässern sind im Einvernehmen mit mir als Oberer Wasserbehörde unverzüglich zu beseitigen oder zu regulieren.

2.2.5

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen.

2.2.6

Auf der Baustelle dürfen nur Baumaschinen mit nicht wassergefährdenden, biologisch leicht abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen eingesetzt werden.

2.2.7

Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverlust zu sichern. Die zur Verwendung kommenden Baumaschinen sind arbeitstäglich von der verantwortlichen örtlichen Bauleitung auf Undichtigkeiten am Kraftstoff- und Hydrauliksystem hin zu überprüfen. Tropfverluste sind sofort aufzunehmen. Schadhafte Baumaschinen sind auszutauschen bzw. umgehend von der Baustelle zu entfernen.

2.2.8

Sollten Unfälle oder Leckagen auftreten, sind die dabei gegebenenfalls austretenden Schadstoffe sofort zu entfernen.



2.2.9

Durch die Arbeiten dürfen keine Boden- oder Grundwasserverunreinigungen eintreten. Im Bereich der Baustelle dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, wie zum Beispiel Kraftstoffe, Öle und sonstige chemischen Einsatzstoffe, gelagert werden. Gefahrstoffe sind in einem Abstand von mind. 15 m zum Gewässer zu lagern. Eventuell beim Betanken von Baufahrzeugen oder Maschinen verschüttete oder abgetropfte Treib- oder Schmierstoffe sind unverzüglich aufzunehmen und schadlos in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen.

2.2.10

Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in einer Menge bereit zu halten, die mindestens 500 l Mineralöle oder deren Produkte binden. Die Bindemittel müssen auch auf Wasserflächen wirksam sein.

2.2.11

Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme Altlasten festgestellt, sind die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Wesel, die Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel und ich als Obere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

2.2.12

Bei im Rahmen von Aushubarbeiten gefundenen Bodenverunreinigungen sind die Untere Bodenbehörde und die Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel unverzüglich zu benachrichtigen.

2.2.13

Unfälle und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder durch Versickerung in den Boden gelangen, sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel unverzüglich anzuzeigen.

2.2.14

Eventuell auf der Baustelle lagernde wassergefährdende Stoffe sind bei Hochwassergefahr rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

2.2.15

Sollten Kampfmittel aufgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde zu verständigen.



2.2.16

Die lärmintensiven Rammarbeiten zum Einbringen der Spundwand des Schiffssteigers sind ausschließlich tagsüber zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr durchzuführen.

2.2.17

Aufgrund der anzunehmenden Erschütterungen im Umfeld infolge der Rammarbeiten o. ä. sind bauzeitlich Erschütterungsmessungen im Rahmen der Beweissicherung an gefährdeten Gebäuden und Anlagen durchzuführen. Alternativ ist vor Baubeginn der Oberen Wasserbehörde gutachterlich die Unbedenklichkeit zu bestätigen, dass auf Erschütterungsmessungen verzichtet werden kann.

2.2.18

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Geräte und sonstigen Baustelleneinrichtungen wieder zu entfernen und in Anspruch genommene Bauwerke, Uferböschungen und Geländeflächen wieder einwandfrei instand zu setzen bzw. zu befestigen.

2.2.19

Während der Kernbauzeit, das heißt, wenn maßgebliche Arbeiten zur Errichtung und zum Betrieb eines Schiffsterminals ausgeführt werden, muss ständig eine von der GS Recycling GmbH & Co.KG benannte verantwortliche örtliche Bauleitung oder eine zuvor benannte Vertretung auf der Baustelle anwesend sein. Während vor- und nachlaufender Arbeiten muss diese ständig erreichbar sein. Sie muss gewährleisten, dass die Arbeiten entsprechend den genehmigten Planunterlagen durchgeführt werden.

2.2.20

Die örtliche Bauleitung der GS Recycling GmbH & Co.KG hat ein formalisiertes Bautagebuch zu führen. In diesem sind alle wichtigen Ereignisse (u.a. Arbeitsablauf, Anordnungen, Unfälle, Niederschlag) zu dokumentieren. Dieses ist mir als Oberer Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

2.2.21

Die Wasserstände des Rheins am Pegel Andernach (Prognosepegel) und am Pegel Wesel (alternativ Duisburg) sind während der Bauzeit von der örtlichen Bauleitung täglich abzufragen und aufzuzeichnen.

2.2.22

Übermäßige Staubentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Baustraße, Bewässerung) zu verhindern.



2.2.23

Die GS-Recycling GmbH & Co. KG ist als Besitzerin der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle für deren ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verantwortlich, auch wenn sie sich zur Erfüllung dieser Pflichten eines Unternehmers bedient.

2.3 Prüfung und Überwachung

2.3.1

Die GS Recycling GmbH & Co.KG hat mir als Oberer Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich vorzulegen:

- Name der verantwortlichen örtlichen Bauleitung und der Oberbauleitung,
- ausführende Unternehmen, Sub- und Nachunternehmer,
- Bauzeitenplan und Baustelleneinrichtungsplan (Lage der Materialien, Aufenthalts- und Bauleitungsbaracken, Toilettenanlagen, Müllbehälter etc.),
- Alarmplan (Gift- und Ölalarmplan).

Der Bauzeitenplan ist entsprechend dem Baufortschritt zu aktualisieren.

Der Alarmplan, aus dem die vor Ort Beschäftigten die zu unterrichtenden Stellen und Personen und die einzuleitenden Gegenmaßnahmen ersehen können, ist im Bereich der Baustelle (Baubüro) gut sichtbar auszuhängen. Jede Änderung in den Zuständigkeiten und die Fortschreibung der Pläne sind mir als Oberer Wasserbehörde unmittelbar mitzuteilen.

2.3.2

Die Prüfung der Ausführungsplanung (bautechnische Einzelheiten, Sicherungsmaßnahmen bei Hochwasser etc.) hinsichtlich der Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften obliegt mir als Oberer Wasserbehörde. Die GS Recycling GmbH & Co.KG hat mir als Oberer Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vor Baubeginn der einzelnen Bauabschnitte die Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die jeweilige Ausführungsplanung geprüft und schriftlich anerkannt worden ist. Die Ausführungsplanung ist zweifach (1x in Papierform, 1x digital) vorzulegen.



2.3.3

Ich bin berechtigt, eine(n) geeignete(n) Sachverständige(n) mit der Prüfung der Ausführungsplanung, der bodenmechanischen, erdbautechnischen und geotechnischen Kontrollen, Kontrollen des Stahlwasserbaus und Stahlbetonbaus und gegebenenfalls weiteren erforderlichen Unterlagen auf Kosten der GS Recycling GmbH & Co.KG zu beauftragen sowie weitere erforderliche Nachweise zu fordern.

2.3.4

Im Rahmen der Ausführungsplanung sowie der Aufstellung der Tragwerksplanung ist ein Qualitätssicherungsplan (QSP) aufzustellen, der alle betreffenden Gewerke des Erdbaus, der Geotechnik, des Stahlwasserbaus und Sonderkonstruktionen des Stahlbetonbaus behandelt. Die Bauausführung ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgutachterlich zu überwachen. Der QSP ist mir spätestens mit der Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

2.3.5

Vor Beginn der Bauausführung ist mir als Obere Wasserbehörde eine durch eine(n) Prüferingenieur/-in für Baustatik geprüfte Statik zur Freigabe vorzulegen.

2.3.6

Die der statischen Bemessung der Spundbohlen und Dalben in Ansatz gebrachten Widerstände (Pfahlsitzenwiderstand und Mantelreibung) sind durch geeignete Probelastungen (z. B. dynamische Probelastungen nach EA-Pfähle) direkt zu Beginn der Bauausführung und unter fachgutachterlicher Begleitung zu bestätigen.

2.3.7

Für die gesamte Maßnahme sind – abweichend von der Regelung der stichprobenartigen Überprüfung gemäß Landesbauordnung (BauO NRW) – alle statisch relevanten Bauteile durch eine(n) Bausachverständige(n) (Prüferingenieur/-in für Baustatik) zu kontrollieren.

2.3.8

Auf Kosten der GS-Recycling GmbH & Co. KG kann ich als Obere Wasserbehörde zur Bauüberwachung und Bauabnahme – bei begründetem Anlass auch nachträglich – eine(n) geeignete(n) Sachverständige(n) beauftragen sowie erforderliche Nachweise und Gutachten anfordern.



2.3.9

Das Bauende ist mir als Oberer Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen und die Bauzustandsbesichtigung ist schriftlich zu beantragen. Für später verdeckte Bauteile ist eine Zwischenbauzustandsbesichtigung vor Überdeckung bei mir als Oberer Wasserbehörde zu beantragen.

2.3.10

Bei der abschließenden Bauzustandsbesichtigung sind mir als Oberer Wasserbehörde die Bestandsunterlagen in einfacher Ausfertigung in Papierform und in digitaler Form auf Datenträger (PDF, Word, Excel, ggf. ACAD oder GIS-Datei) vorzulegen:

- Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000,
- Lagepläne im Maßstab 1 : 250 oder 1 : 500 und 1 : 1.000,
- Längsquerschnitte,
- Querprofile,
- Bauwerkszeichnungen und
- Abschlussbericht zur Baumaßnahme (Bauablauf, Qualitätssicherung, Bauwerke, Besonderheiten).

2.4 Naturschutz

2.4.1

Die GS-Recycling GmbH & Co. KG hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch diese ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet insbesondere die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) und in der FFH –Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karte formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Weiterhin ist es Aufgabe der fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung, etwaige zusätzliche Eingriffe oder neue fachliche Erkenntnisse, die eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfanges erforderlich machen, festzustellen und zu dokumentieren.

2.4.2

Die im LBP und im AFB dargestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind in der genehmigten Fassung entsprechend durchzuführen. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, wie sie durch nachfolgende Nebenbestimmungen festgelegt oder in der Ausführung abweichend abgestimmt werden.



2.4.3

Die nach dem LBP und dem AFB sowie in den Nebenbestimmungen maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen und Leistungsverzeichnisse bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen. Bei der Vergabe ist die DIN 18320 entsprechend zu beachten.

2.4.4

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) sowie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) umgehend schriftlich mitzuteilen. Zusätzlich sind zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen der HNB sowie der UNB schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen. Die HNB ist in den Verteiler der Baubesprechungsprotokolle (E-Mail: Dezernat51@brd.nrw.de) aufzunehmen.

2.4.5

Der HNB ist spätestens zum Baubeginn ein Nachweis über die Ausbuchung der in Anspruch genommenen Ökopunkte aus dem bei der UNB geführten Ökokonto vorzulegen.

2.4.6

In der Ausführung ist eine enge zeitliche Verflechtung zwischen der Abfischung und den direkt einsetzenden Baumaßnahmen an der Uferseite zu gewährleisten. Wenn es durch die ökologische Baubegleitung abzusehen ist, dass eine zweite Abfischung in der Spundwand des Steigers beim Absenken des Wassers notwendig ist, ist sie mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zu veranlassen. Bei einem Vorlauf von weniger als 1-2 Tagen kann ein Baustopp notwendig werden.

2.4.7

Bei der Abfischung ist das „Standard-Befischungsprotokoll zur Erfassung in Fließgewässern“ (LANUV) zeitnah zu erstellen und der Oberen Fischereibehörde (OFB), der Unteren Fischereibehörde (UFB) und dem LANUV (Fachbereich 26) zuzuleiten (<http://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/download>).

2.4.8

Sollten bei der Ausführung der Baumaßnahme neuere Erkenntnisse zu planungsrelevanten oder bedeutsamen Rote-Liste-Arten vorliegen (z. B. durch die ökologische Baubegleitung), so sind die Naturschutzbehörden umgehend zu informieren. Gegebenenfalls können dadurch weitere Nebenbestimmungen erforderlich werden.



2.4.9

Bei der Maßnahmenausführung sind die DIN 18916, DIN 18917, DIN 18918 und DIN 18919 in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die Erhaltung der Gehölzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920 zu erfolgen.

2.4.10

Um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen, sind Eingriffe in Pflanzenbestände nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Innerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt und Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

2.4.11

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der HNB seitens der ökologischen Baubegleitung zu berichten (u.a. zur Nachbilanzierung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, Vorbereitung der Umsetzungskontrolle). Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der HNB zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die ökologische Baubegleitung anwesend ist.

2.4.12

Die Anlage von Bodenmieten und Baustelleneinrichtungen erfolgt auf vorher festgelegten Flächen. Zudem sind zu wertvollen Vegetationsstrukturen bei Anlage von Bodenmieten ausreichende Schutzabstände einzuhalten.

2.4.13

Anfallende unbelastete Bodenmassen, sind möglichst vor Ort wieder zu verwenden (s. Wiederherstellungsmaßnahme W1). Überschüssige und unbelastete Bodenmassen sind, sofern vorhanden, einer sinnvollen Wiederverwendung zuzuführen.

2.4.14

Gegebenenfalls belastete Böden sind ordnungsgemäß zu beseitigen / behandeln.

2.4.15

Die Flächeninanspruchnahme (z. B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Gleichzeitig ist bei Befahren der Arbeitswege erhöhte Sorgfalt geboten, um eine Randflächenbelastung für angrenzende Vegetationsbestände auszuschließen.



2.4.16

Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackungen etc.), sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.4.17

Mit sämtlichen Ressourcen (Wasser, Energie, Materialien, usw.) ist sparsam umzugehen.

2.4.18

Steinschüttungen im Baustellenbereich des Schiffssteigers sind vor Abbrucharbeiten an der bestehenden Ufersicherung elektrisch abzufischen und die darin befindlichen Aale sind aus dem Baustellenbereich zu evakuieren.

2.4.19

Der Abbruch des vorhandenen Schiffsteigers hat außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der auf den Steigern brütenden Möwenarten und der Feldlerche am Hafendeich zu erfolgen.

2.4.20

Der Baubeginn ist durch die ökologische Baubegleitung entsprechend anzupassen, sollten sich Brutbeginn bzw. das Ende der Brutzeit witterungsbedingt verschieben.

2.4.21

Die Rodung von Gehölzen entlang der Straße „Zum Ölhafen“ hat außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten in der Zeit vom 01. Oktober bis 01. März nach den gesetzlichen Vorschriften gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG zu erfolgen.

2.4.22

Von der Beschränkung in Nebenbestimmung 2.4.21 kann abgewichen werden, sollte die ökologische Baubegleitung nachweisen, dass keine Vögel in dem Steiger oder im Bereich des Deiches brüten.

2.4.23

Das Freimachen des Baufeldes im Bereich des Hafendeiches hat außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten in der Zeit vom 01. Oktober bis 01. März nach den gesetzlichen Vorschriften gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG zu erfolgen. Das gilt insbesondere für den Brutnachweis der Feldlerche, deren Brutzeit von Mitte April bis August reichen kann.



2.4.24

Die stark erschütterungs- und lärmimmissionsträchtigen Rammarbeiten beim Einbringen der Spundwand des Schiffssteigers sind wie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter der Maßnahme MA3 „Zeitliche Beschränkung für Rammarbeiten am geplanten Schiffsterminal“ (siehe Ziffer 4 Nr. 37) detailliert aufgeführt durchzuführen.

2.4.25

Während der Bauzeit sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden (LED 3000 K). Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Hierzu sind die Inhalte des „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN Skript 543), die „Künstliche Außenbeleuchtung“ (LANUV-Info 42) oder vergleichbarer Veröffentlichungen in ihrer aktuellen Fassung zu beachten. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

2.4.26

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

2.4.27

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden) ist, soweit wie möglich, zu verzichten.

2.4.28

Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. So sind während der Nachtzeiten nur die Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden. Gegebenenfalls kann hier eine „Notbeleuchtung“ zum Einsatz kommen. Für die verschiedenen Bereiche innerhalb des Hafens ist der Arbeitsschutz zu berücksichtigen, sowie auch die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen, wie Verkehrsstrassen, Parkplätze, Lager- und Rangierflächen, allgemeiner Objektschutz, Pforte etc.



2.4.29

Schutz und Sicherung von an den Baustellenbereich angrenzenden Bereichen haben nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS LP 4) zu erfolgen.

2.4.30

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Amphibienschutzmaßnahmen im Bereich des Deichs gegenüber dem Grünland der Binnenaue vorzusehen. Die Maßnahme ist mit der UNB Wesel vorab abzustimmen. Der Schutzzaun muss 40 cm hoch sein und ist 10 cm tief in den Boden einzugraben oder mit Material lückenlos zu überdecken.

2.4.31

Die angrenzenden Flächen der Binnenaue mit teilweise hochwertigen Biotopen sind während der Bautätigkeit durch einen festen Schutzzaun zu sichern, der den gesamten Bereich vor Bodenverdichtung durch Befahren, Freilegen der Wurzeln und Ablagern von Baumaterial schützt.

2.4.32

Der Schutzzaun muss vor Beginn der Bautätigkeit erstellt werden und ist bei Bedarf umgehend zu erneuern. Er soll die Landseite des Eingriffsbereichs vom Schiffssteiger bis zum Eintritt der Rohrbrücke in das Betriebsgelände der GS-Recycling GmbH & Co. KG sichern.

2.4.33

Der abgeschobene und auf dem Betriebsgelände der GS-Recycling GmbH & Co. KG zwischengelagerte Oberboden ist auf den nicht versiegelten Bereichen des Hafendeiches im Eingriffsbereich wieder aufzubringen.

2.4.34

Durch den anlage- und baubedingten Eingriff ergibt sich ein rechnerischer ökologischer Kompensationsbedarf in Höhe von 10.756 Punkten. Dieses Defizit ist durch den Erwerb von 10.756 Punkten im Ökokonto Wesel-Lackhausen zu decken.



2.5 Nebenbestimmungen zum Hafенbetrieb

2.5.1

Während der Bauzeit ist zu gewährleisten, dass der Bereich des Schiffsterminals, einschließl. der zugehörigen Betriebsgebäude sowie die straßenseitige Zufahrt auch weiteren Hafenanliegern zur Verfügung steht. Die Anlagen müssen so errichtet werden, dass auch die Bedürfnisse der DeltaPort GmbH & Co. KG und Dritter berücksichtigt werden. Die Maßnahmen sind mit der DeltaPort GmbH & Co. KG abzustimmen.

2.5.2

Sollte von der Planung, zur Verfüllung der Spundwandkästen mit Bodenmaterialien der Klasse 0 (BM-0) abgewichen werden, ist zuvor die schriftliche Zustimmung der DeltaPort GmbH & Co. KG einzuholen. Darüber hinaus ist in diesem Fall eine Planänderung erforderlich.

2.5.3

Die wasserseitigen Verkehrsflächen (Liegeplätze, Ein- und Ausfahrtsbereiche, Manöverbereiche), die für die Errichtung und für den Betrieb des Schiffsterminals zusätzlich notwendig sind, sind im Zuge der Errichtung des Schiffsterminals auf den erforderlichen Tiefgang auszubaggern.

2.5.4

Die dem Antrag beigefügte Vorstatik aus dem Jahr 2015 ist zu aktualisieren. Rechtzeitig vor der Ausführung sind der DeltaPort GmbH & Co. KG aussagefähige Ausführungsunterlagen sowie eine geprüfte statische Berechnung zur Zustimmung vorzulegen. Die Berechnungsparameter (Wasserüberdruck, Berechnungstiefen, Pollerlast, Lebensdauer etc.) sind vorab mit der DeltaPort GmbH & Co. KG abzustimmen.

3 Hinweise

Für den Planfeststellungsbeschluss gelten folgende Hinweise.

3.1

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben diesem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen – insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen – nicht erforderlich.



Durch diese Planfeststellung werden im o.g. Umfang alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der GS-Recycling GmbH & Co. KG und den durch die Pläne Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG NRW).

3.2

Die Planfeststellung erstreckt sich nur auf Anlagen / Maßnahmen, die in den aufgeführten Planunterlagen zu diesem Planfeststellungsbeschluss dargestellt sind.

3.3

Auf die Möglichkeit, gemäß §§ 70 Abs. 1 i. V. m. 13 Abs. 1 WHG diesen Planfeststellungsbeschluss – auch nachträglich – um Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ergänzen sowie auf § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW weise ich hin.

3.4

Die Bediensteten der Überwachungsbehörden haben das Recht, jederzeit die Grundstücke der Anlage zur Überwachung des Betriebes zu betreten und die Genehmigungs- / Zulassungs- / Betriebsunterlagen einzusehen.

3.5

Auf die DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ von Januar 2013 und auf das Merkblatt DWA-M507-1 „Deiche an Fließgewässern“ von Dezember 2011 wird hingewiesen.

Außerdem ist die DSchVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.6

Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme im überschwemmungsgefährdeten Gebiet stattfindet und die Baustelle bei höheren Wasserständen überflutet wird.

3.7

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind insbesondere auch die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik, die Unfallverhütungsvorschriften (einschließlich der zugehörigen Sondervorschriften), Richtlinien und Merkblätter sowie § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils aktuellsten Fassung zu beachten.



3.8

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellsten Fassung sind zu beachten.

3.9

Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten gemäß § 24 AwSV und die jeweils gültigen Öl- und Giftalarmrichtlinien zu beachten.

3.10

Für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung bin ich als Obere Wasserbehörde gemäß § 93 Abs. 2 LWG i. V. m. Nr. 22.1.58 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig. Ich koordiniere die Abstimmung mit anderen Behörden sowie deren Beteiligung an Bauzustandsbesichtigungen etc. Für die Überwachung der Einhaltung der fachgesetzlichen Anforderungen außerhalb des Wasserrechtes sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig.

3.11

Auf die AVV Baulärm sowie auf die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung weise ich hin.

3.12

Wenn Arbeiten während der Nachtzeit erfolgen sollen, ist für diesen Zeitraum ein Ausnahmeantrag gemäß § 9 Abs. S. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) (Störung der Nachtruhe) bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Geräuschemissionen durch den Betrieb der Baustelle dürfen gemäß Ziffer 3.1.1 lit. c) AVV Baulärm im Übrigen folgende Werte nicht überschreiten:

tagsüber: 60 dB (A)

nachts: 45 dB (A)

gemessen von den nächstliegenden bewohnten Gebäuden und beurteilt gemäß Ziffer 6 ff. AVV Baulärm. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Ziffer 3.1.2 AVV Baulärm).



3.13

Auf die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle weise ich hin.

3.14

Erschütterungen und Schwingungen, die von den Arbeiten ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren und unzumutbare Belästigungen in der angrenzenden Bebauung nicht entstehen. Die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ ist einzuhalten, um schädliche Auswirkungen zu vermeiden.

3.15

Eine frühzeitige und ausführliche Information der Anwohner ist sinnvoll.

3.16

Neben der geplanten Anwohnerinformation sollte ebenfalls die örtlich zuständige Polizeibehörde über die Art, Dauer und Notwendigkeit der Arbeiten informiert werden.

3.17

Zur Prüfung der geotechnischen Nachweise, die nach DIN EN 1997-1 zu erbringen sind, sowie für die Überwachung im Rahmen der Bauausführung wird die Einschaltung eines Sachverständigen für Geotechnik empfohlen.



4 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen inklusive der von mir ergänzten Prüfvermerke sind Bestandteil dieses Beschlusses und der Ausführung des Planes zugrunde zu legen.

Nr.	Dokument	Maßstab	Seiten	Stand
1	Allgemeine Angaben zum Vorhaben		2	01.2021
2	Übersichtsplan	1 : 25.000	1	26.11.2018
3	Übersichtslageplan - Errichtung eines Schiffsanlegers	1 : 2.000	1	17.12.2018
4	Erläuterungsbericht - Gesamt		21	01.2021
5	Erläuterungsbericht - Schiffssteiger		29	18.09.2019
6	Baugrundgutachten - Deichzustand		24	20.01.2015
7	Erläuterungsbericht - Standsicherheit		13	13.04.2015
8	Genehmigungssituation - 68 WHG		6	01.2021
9	Protokoll - Scoping		5	11.03.2019
10	Bebauungsplan Nr. 76	1 : 1.000	1	04.02.2010
11	Bebauungsplan Nr. 76 - Text		7	10.03.2009
12	Bebauungsplan Nr. 233	1 : 1.000	1	03.06.2019
13	Stoffliste Einstufung Gefährlichkeitsmerkmale			30.04.2020
14	Abfallannahmekatalog		12	05.2020
15	Ladungsreste aus der Schifffahrt		21	05.2020
16	Anlage 5 - AwSV-Kataster		23	04.05.2020
17	Gutachten – Eignungsfeststellung AwSV		5	27.09.2019/ 18.05.2020
18	Schallimmissionsprognose		108	28.05.2020
19	Geruchsimmissionsprognose		112	29.05.2020
20	Brandschutzkonzept Schiffsterminal		19	18.03.2020



Nr.	Dokument	Maßstab	Seiten	Stand
21	Explosionsschutzgutachten		28	22.10.2019
22	Umweltverträglichkeitsstudie / Landschaftspflegerischer Begleitplan		102	12.2019
23	Anhang I: Planungsrelevante Arten		6	09.2019
24	Anhang II: Bilanzierung Eingriff / Ausgleich		1	02.09.2019
25	Schutzgebiete	1 : 5.000	1	12.2019
26	Biotoptypen Bestand	1 : 5.000	1	12.2019
27	Bewertung Biotoptypen	1 : 5.000	1	12.2019
28	Faunistische und floristische Erfassungen	1 : 5.000	1	12.2019
29	Mensch / Landschaft / Kultur- und Sachgüter	1 : 5.000	1	12.2019
30	Boden	1 : 5.000	1	12.2019
31	Wasser / Klima	1 : 5.000	1	12.2019
32	Risikoanalyse	1 : 5.000	1	12.2019
33	Bestands- und Konfliktplan	1 : 2.500	1	12.2019
34	Maßnahmenplan	1 : 2.500	1	12.2019
35	Ergebnisbericht - Untersuchungen zum Vorkommen von Großmuscheln und Flussneunaugen		18	08.2019
36	Ergebnisbericht - Fischbestandsuntersuchungen		16	07.2019
37	Artenschutzprüfung		65	01.2020
38	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll		2	21.01.2020
39	Fledermäuse	1 : 4.000	1	01.2020



Nr.	Dokument	Maßstab	Seiten	Stand
40	Planungsrelevante Brutvögel	1 : 4.000	1	01.2020
41	Planungsrelevante Wintergäste - Gänse	1 : 4.000	1	01.2020
42	Biotope	1 : 5.000	1	01.2020
43	Erläuterung Biotoptypen, Blätter 1 - 4		1	01.2020
44	Umweltverträglichkeitsstudie / Landschaftspflegerischer Begleitplan BImSchG-Verfahren		118	10.2020
45	Artenschutzprüfung – BimSchG-Verfahren		122	10.2020
46	Fledermäuse und Amphibien 2020	1 : 5.000	1	10.2020
47	Planungsrelevante Brutvögel 2020	1 : 5.000	1	10.2020
48	Planungsrelevante Gastvögel 2020	1 : 5.000	1	10.2020
49	Planungsrelevante Wintergäste - Gänse 2013/2014	1 : 5.000	1	10.2020
50	Biotope	1 : 5.000	1	10.2020
51	Erläuterung Biotoptypen, Blätter 1 - 5		1	10.2020
52	Verzeichnis der Antragsunterlagen		4	01.2021
53	Anschreiben		2	28.01.2020

Folgende ergänzende Unterlagen wurden während des Verfahrens nachgereicht und sind ebenso Bestandteil dieses Beschlusses und der Ausführung des Planes zugrunde zu legen.

Nr.	Dokument	Maßstab	Seiten	Stand
54	Nachreichung von Unterlagen durch die EDL Anlagenbau Gesellschaft mbH vom 01.06.2021		71	01.06.2021



5 Begründung

5.1 Sachverhalt

Am 28.01.2021 hat die GS Recycling GmbH & Co.KG einen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 WHG beantragt. Antragsgegenstand ist die Errichtung eines Schiffsanlegers zum Betrieb eines Schiffterminals im Rhein-Lippe-Hafen Wesel.

Das Terminal besteht aus dem eigentlichen Schiffsanleger/Steiger mit Neben- und Betriebsgebäuden. Eine Rohrbrücke für den Transport von Medien verbindet das Schiffterminal mit dem Betriebsstandort der Reinigungsanlage.

An dem Schiffsanleger kann beidseitig jeweils ein Schiff von bis zu 136 m Länge anlegen.

Infolge der Errichtung wird in die vorhandene Uferlinie der östlichen Hafenbeckenböschung sowie zum Teil auch in eine bestehende Hochwasserschutzanlage (Deich) eingegriffen und diese umgebaut. Bautechnisch wird dabei ein Spundwandkasten (Fangedamm) in die Böschung und die Hafensohle eingetrieben und mit Bodenmaterial verfüllt. Das Schiffterminal wird rechtwinkelig zur Böschung des Hafenbeckens angeordnet und verlängert die vorhandene Uferlinie U-förmig in das Hafenbecken um rund 280 m (134 m + 12 m + 134 m).

Die Neben- und Betriebsgebäude des Schiffterminals und auch die Rohrbrücke, die den Schiffterminal mit dem Betriebsstandort der GS Recycling GmbH & Co.KG verbindet, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Diese wurden parallel in einem Verfahren gemäß § 4 BImSchG (BImSchG-Verfahren) unter - Az.: 52.03-9976743-0010-983 – geregelt (siehe Ziffer 1.2 des wasserrechtlichen Beschlusses). Ebenso ist eine geplante Krananlage (Portaldrehkran) auf dem Schiffsanleger nicht Bestandteil des Gewässerausbauverfahrens. Für die Gründung der Rohrbrücke in den Deich und ggf. erforderliche Aufhöhungen für die Transportstraße wurde seitens der Deichaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach Deichschutzverordnung (DSchVO) erteilt, die ebenfalls Bestandteil des BImSchG-Verfahrens war (siehe Ziffer 1.2 des wasserrechtlichen Beschlusses).

Die Hafeneinfahrt des Rhein-Lippe-Hafens befindet sich im Bereich bei Rheinstrom-km 813,15, rechtes Ufer. Die festgesetzte Wasserspiegellage des BHQ₂₀₀₄ bei Rheinstrom-km 813,15, rechtes Ufer, liegt auf 23,60 m NN. Die geplante Deckenhöhe des Schiffterminals liegt auf 24,60 m NN, seitlich angeschlossene Verkehrsflächen und Geländeoberkanten im Bereich der Neben- und Betriebsgebäude liegen zum Teil auch höher.



Die Fläche des Rhein-Lippe-Hafens ist festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Rheins. Der Rhein-Lippe-Hafen ist ein Stichhafen. Die Böschung an der östlichen Seite des Hafenbeckens erfüllt neben der Funktion der Ufereinfassung auch eine Hochwasserschutzfunktion als Deich. Hochwasserschutzpflichtig ist die DeltaPort GmbH & Co. KG. Die Planunterlagen beinhalten einen Bericht der Borchert Ingenieure (staatl. anerkannter Sachverständiger) über den Zustand und die Standsicherheit des vorhandenen Deiches (siehe Ziffer 4).

5.2 Verwaltungsverfahren

Ein Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG bedarf einer vorherigen Planfeststellung und somit der Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Rechtsgrundlage des Planfeststellungsbeschlusses ist § 68 WHG i. V. m. § 70 WHG i. V. m. § 104 LWG NRW i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Meine sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit für die Planfeststellung zum Ausbau des oberirdischen Gewässers „Rhein-Lippe-Hafen“ in Wesel durch die Errichtung und den Betrieb eines Schiffterminals ergibt sich aus § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. Ziffer 20.1.31.1 des Anhanges II der ZustVU.

5.2.1 Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Die GS Recycling GmbH & Co.KG hat mit Schreiben vom 28.01.2021 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb eines Schiffsterminals im Rhein-Lippe-Hafen (ehem. Ölhafen) in Wesel gestellt.

Nach technischer Vorprüfung der Antragsunterlagen durch meine betroffenen Fachdezernate hat die GS Recycling GmbH & Co.KG am 01.06.2021 die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens erforderlichen Ausfertigungen der Antragsunterlagen eingereicht. Daraufhin habe ich das förmliche Verfahren nach § 68 WHG eingeleitet.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Stadt Wesel wurde gemäß § 73 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht. Hierzu erfolgte eine entsprechende Bekanntmachung am 14.08.2021 in der Wurfzeitung „Der Weseler“.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 20.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021 bei der Stadt Wesel im Fachbereich Stadtentwicklung, Rathaus Anbau, 3. OG, Zimmer 355, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Ferner konnten die Planunterlagen zum selben Zeitpunkt auch im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden.



Am 08.09.2021 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter eingeleitet.

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und sonstigen Beteiligten sind gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG NRW am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert worden:

- Bürgermeisterin der Stadt Wesel
 - Landrat des Kreises Wesel
 - Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege
 - Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege
 - Landesbüro der Naturschutzverbände (BUND und NABU)
 - Landwirtschaftskammer NRW
 - Wasser- und Schifffahrtsamt Rhein
 - Landesbetrieb Straßen NRW
 - Deutsche Telekom – Planungsanzeigen
 - Regionalverband Ruhr
 - Geologischer Dienst NRW
 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
 - DeltaPort GmbH & Co. KG
 - ASG - Betrieb für kommunale Dienstleistungen der Stadt Wesel
-
- Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf:
 - Dezernat 25 – Verkehr
 - Dezernat 32 – Regionalentwicklung
 - Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
 - Dezernat 35 – Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung
 - Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
 - Dezernat 52 – Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
 - Dezernat 53 – Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
 - Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine privaten Einwendungen erhoben.



Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken vorgebracht, auf die unter den Punkten 5.4.5 und 5.4.6 näher eingegangen wird.

Die GS Recycling GmbH & Co.KG hatte zu den eingegangenen Stellungnahmen keine Erwidierungen.

Die Durchführung eines Erörterungstermins konnte gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 i .V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG entfallen. Dazu war es erforderlich, dass alle Beteiligten auf die Erörterung verzichtet haben. Am 04.11.2021 wurden die Beteiligten hierzu befragt und darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin entfallen könne, wenn alle Beteiligten darauf verzichteten. Einem Verzicht auf einen Erörterungstermin stimmten alle Beteiligten zu.

Das Anhörungsverfahren ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß durchgeführt worden. Sinn und Zweck der Anhörung sind – neben der Information der Allgemeinheit – die Ermittlung des relevanten Sachverhaltes und die Klärung aller für die Entscheidung erheblichen Fakten und Gesichtspunkte. Insoweit dient das Anhörungsverfahren der Vorbereitung meiner Entscheidung als Planfeststellungsbehörde.

5.2.2 Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß § 6 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.11.1 UVPG ist der Bau eines mit einem Binnen- oder Seehafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der Schiffe mit mehr als 1 350 t aufnehmen UVP-pflichtig. Daher hat die GS Recycling GmbH & Co.KG am 28.11.2018 einen Scopingtermin gemäß § 15 UVPG beantragt. Der Scopingtermin fand am 26.02.2019 statt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in der genannten Vorschrift bezeichneten Schutzgüter.

Die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung wird den Vorgaben des UVPG in formeller sowie materieller Hinsicht vollumfänglich gerecht.



5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

5.3.1 Zusammenfassende Darstellung i. S. d. § 24 UVPG

Die Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beruhen auf Angaben der GS Recycling GmbH & Co.KG, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Berichts, eigenen Erkenntnissen der Bezirksregierung Düsseldorf, den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Sie reichen zu einer sachgerechten Bewertung der Umweltwirkungen aus.

5.3.1.1 Anlass und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die GS Recycling GmbH & Co. KG betreibt am Firmenstandort Wesel auf der Grundlage einer Baugenehmigung vom 15.10.2013 (Az.: 16262 Stadt Wesel) ein Mineralöltanklager inkl. Werkstatt-/Magazin-/Sozialgebäude, Energiezentrale, Abwasserbiologie und sonstiger Nebeneinrichtungen.

Es ist beabsichtigt, unter Nutzung der bestehenden Anlagen am Standort "Zum Ölhafen 1 in 46485 Wesel" einen Anlagenverbund mit Rheinanbindung zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen und zur Verwertung schiffsbürtiger und artverwandter, industrieller und gewerblicher Abfälle, Reststoffe und Abwässer zu errichten und zu betreiben.

Das Planvorhaben resultiert aus dem übergeordneten Ziel des "Übereinkommen der Rhein-Anlieger bzw. Nutzer-Staaten zur Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt – (CDNI)". Im Rahmen dieses Übereinkommens soll eine Verbesserung des Gewässer- und Umweltschutzes durch die Festlegung normativer Regelungen im Umgang mit Abfällen der Schifffahrt und durch die Errichtung landseitiger umweltgerechter Entsorgungsmöglichkeiten bewerkstelligt werden. In diesem Zusammenhang sind ein ausreichend dichtes Netz von Annahmestellen sowie die dazugehörigen Infrastrukturen herzustellen, welche die Annahme von Schiffsabfällen ermöglichen.

Das Untersuchungsgebiet (UG) erstreckt sich über den Vorhabenstandort innerhalb des Rhein-Lippe-Hafens hinaus nördlich in Richtung der renaturierten Lippemündung und südlich in Richtung der Binnenaue.

Für die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurde ein UG mit einem Umring von mind. 500 m um den Vorhabenstandort abgegrenzt. Somit umfasst das UG der vorliegenden UVS insgesamt ca. 100 ha. Soweit in Hinblick auf einzelne Schutzgüter erforderlich, wurden weitergehende funktionale Bezüge auch darüber hinaus erfasst.



Das UG der UVS erfasst die Wasserflächen des Ölhafenbeckens und die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Flächen. Nördlich bzw. nordöstlich schließt das UG die industriell-gewerblich genutzten Flächen des Rhein-Lippe-Hafens und darüber hinaus Teile der ehemaligen Tagebauflächen mit ein. Östlich grenzen Grünlandflächen der Binnenaue entlang der Straße "Zum Ölhafen" das UG ab.

Der südliche Teilbereich des UG wird überwiegend von der Binnenaue zwischen dem Hafengelände und dem Wesel-Datteln-Kanal eingenommen. Dort endet das betrachtete Gebiet innerhalb der Grünlandflächen und dem Randbereich der nahgelegenen Wohnsiedlung Lippedorf. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) wurde der Vorhabenstandort mit einem Umring von ca. 100 m zur Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft näher untersucht.

5.3.1.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

5.3.1.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden diejenigen Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische und psychische Gesundheit des Menschen oder sein Wohlbefinden zu beeinträchtigen. Dabei sind ausdrücklich nicht nur diejenigen Auswirkungen zu betrachten, die die Schwelle zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits Belästigungen unterhalb dieser Schwelle.

Im südlichen Randbereich des UG der UVS zwischen dem Ölhafenbecken und dem Wesel-Datteln-Kanal befinden sich Randlagen der Siedlung Lippedorf. Zusammen mit weiteren Wohngrundstücken sowie kleingewerblich genutzten Flächen (Handwerk, Lagerplätze) entlang der Emmelsumer Straße kennzeichnet sich die Siedlung Lippedorf durch eine aufgelockerte Streubebauung. Die Grundstücke sind durch Anliegerstraßen und Stichwege erschlossen und durch Gartenflächen, Wiesen- und Ackerflächen untergliedert. Die Siedlungsstrukturen sind überwiegend durch Gehölzbestände landschaftlich eingebunden.

Diesen Siedlungsflächen schließt sich im nördlichen Wohnumfeld die kleinteilig strukturierte Binnenaue an, die im Wesentlichen durch den Bestand von Grünlandflächen mit durchsetzenden und gliedernden Gehölzbeständen (darunter Hecken, Alt- und Kopfbäumen) geprägt ist.



Der zur Binnenaue angrenzende Bereich des Rhein-Lippe-Hafens wird vornehmlich durch die gewerblich – industriellen Flächen des Hafenbetriebes und den darin befindlichen topographisch markanten Objekten wie der Schwerlast-Halle und den Öltanks eingenommen.

Das UG ist in den südlichen und östlichen Randbereichen teilweise als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, was den Wert der Flächen im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Naherholung unterstreicht.

Die Binnenaue als kulturlandschaftlich geprägter Bereich südöstlich des Rhein-Lippe-Hafens und die nördlich gelegenen Randbereiche der renaturierten Lippeaue bieten jeweils ein hohes Potenzial für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung. Sie kennzeichnet sich durch ihre Ausstattung mit naturraumtypischen Landschaftselementen, wie z. B. Alt- und Kopfbaumbeständen und gliedernden Gehölzstrukturen in Verbindung mit Grünlandflächen. Die Lippeaue kennzeichnet sich durch den Bestand eines mittlerweile frei mäandrierenden Flusslaufes mit Sandbänken, Altarmen und Grünlandflächen.

Diese Teilräume bieten dem Erholungssuchenden Ausschnitte einer reichhaltigen und abwechslungsreich strukturierten Kultur- und Auenlandschaft, wobei die Bereiche nicht durch ausgewiesene Fuß- und Radwege erschlossen sind.

Die Binnenaue kann zudem nur von einzelnen Stellen aus betrachtet werden. Ausblicke sind insbesondere von der Ortslage Lippedorf, der Zufahrtsstraße zum Hafen und den Hochwasserdämmen auf der Süd- und Ostseite des Hafenbeckens und eingeschränkt von landwirtschaftlichen Wegen aus möglich. Im östlichen Randbereich des UG besteht eine Verbindung zwischen dem Betriebsweg des Hafengeländes und einem nördlich davon gelegenen Geh- und Radweg. Der Geh- und Radweg verläuft wiederum entlang der renaturierten Lippeaue nördlich des Untersuchungsgebietes.

Durch die vorstehend beschriebenen Strukturen sind im UG durchaus landschaftliche Anreize vorhanden, die jedoch innerhalb der Binnenaue nur eingeschränkt für die wohnungsnaher Erholung und das Landschaftserleben nutzbar sind.

Der Vorhabenbereich ist aktuell nicht für die Naherholung erschlossen.

In Hinblick auf den vorhandenen gewerblich-industriell genutzten Bereich des Rhein-Lippe-Hafens ist von gewissen Vorbelastungen durch die Entwicklung von Lärm- und Schadstoff- Immissionen auszugehen. Weitere Beeinträchtigungen gehen von zusätzlichen verkehrsbedingten Immissionen entlang der Zufahrtsstraße "Zum Ölhafen" aus.

Der Betrieb des Rhein-Lippe-Hafens und der Erschließungsstraße "Zum Ölhafen" stellen ebenfalls eine Vorbelastung dar.



Die im UG vorhandenen Siedlungs- bzw. Wohnbereiche dienen unmittelbar der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und besitzen eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut. Für das Wohn- und Wohnumfeldpotenzial können die Kriterien Ortsbildungssituation, Angebot an Grün- und Freiflächen, Einbindung in die Landschaft, Nähe von Erholungsflächen, Wohnlage hinsichtlich der lokalklimatischen Situation sowie die Belastung durch Lärm, Schadstoffe und Gerüche herangezogen werden.

Dem Teilbereich Wohnen und Wohnumfeld kommt in Bezug auf den kleinflächig betroffenen und weitgehend eingegrüntem Siedlungsbereich insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.

Kriterien für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Landschaftsraumes hinsichtlich seiner Eignung für Erholungszwecke sind vor allem die Ausstattung mit landschaftlichen Strukturen und Freizeitinfrasturktur sowie die Erreichbarkeit und Begehbarkeit des Geländes.

Die "Binnenaue" ist trotz ihrer reichhaltigen landschaftlichen Ausstattung überwiegend nicht zugänglich und nur teilweise einzusehen. Hierdurch ergibt sich trotz des vorhandenen Potenzials für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung nur eine mittlere Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Der aktuell durch die Hafen- und Gewerbeflächen überformte zentrale Teil des UG ist hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsnutzung aktuell ohne Bedeutung. Der Betriebsweg mit Anbindung an den nördlich gelegenen Geh- und Radweg stellt jedoch eine Verbindung zum renaturierten Lippemündungsraum her. Dem Weg ist daher eine erhöhte Bedeutung hinsichtlich der Freizeitnutzung zuzuordnen.

Insgesamt ist die bau- und anlage- und betriebsbedingte Risikointensität für das Wohnumfeld und die umgebende Freizeit- und Erholungsnutzung als gering einzustufen.

5.3.1.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Maßgebliches Ziel hierbei ist der Schutz der Lebensgemeinschaften und Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

Für die schutzgutspezifische Betrachtung des Untersuchungsgebietes wurden umfassende vegetationskundliche und faunistische Erhebungen ausgewertet und durch örtliche Begehungen durch die ILS Essen GmbH in den Jahren 2014 und 2019 überprüft und aktualisiert. Darüber hinaus wurden naturschutzfachliche Daten des digitalen Informationssystems LINFOS – Landschaftsinformationssammlung – Fundortkataster für Pflanzen und Tiere vom LANUV, des Landschaftsplans sowie allgemeine naturräumliche Angaben herangezogen.



Es liegen sowohl faunistische als auch floristische Daten aus den entsprechenden Kartierungen der Biologischen Station Kreis Wesel (BSKW) im Jahr 2014 vor.

Die Darstellung und Bewertung des Biotoptypenbestands erfolgte unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels gem. ARGE EINGRIFF - AUSGLEICH NRW (sog. "Gutachtermodell"; in: MWMTV und MURL, 1999).

Auf die Flora bezogen ist das UG durch den Bestand rekultivierter Tagebauflächen am Nordrand, gewerblich-industriell genutzte Flächen des Rhein-Lippe-Hafens im zentralen Bereich und kulturlandschaftlich geprägte Grünlandflächen in den östlichen und südlichen Bereichen gekennzeichnet.

Im Zuge der Rekultivierung wurden die ehemaligen Tagebauflächen am Nordrand des UG eingesät und großflächig als Wiesenflächen hergerichtet.

Die gewerblich-industriell genutzten Bereiche des Rhein-Lippe-Hafens werden vor allem von befestigten und teilversiegelten Betriebs- und Erschließungsflächen, Lagerplätzen und Gebäuden bzw. Bauwerken eingenommen. Das Hafenbecken ist von umlaufenden Hochwasserdeichen umgeben. Diese sind am wasserseitigen Dammfuß durch Steinschüttungen befestigt und in den oberen Dammbereichen überwiegend mit beweideten Grasfluren bewachsen. Die Zufahrtsstraße "Am Ölhafen" und der Damm grenzen den gewerblich-industriell genutzten Bereiche des Rhein-Lippe-Hafens zur Binnenaue in südliche bzw. östliche Richtung ab. Die Straße wird entlang ihrer abgeböschten Bereiche von Einzelsträuchern begleitet. Die zentral gelegenen Betriebsflächen werden durch Abstandsgrün bestehend aus artenarmen Wiesenbeständen, ruderalen Vegetationsbeständen und Grasfluren voneinander getrennt. Der Gehölzbestand beschränkt sich auf einen randlich gelegenen baumheckenartig ausgebildeten Gehölzstreifen mit heimischen Gehölzen bzw. geringem und mittlerem Baumholz. Nordöstlich des Betriebsgeländes der GS Recycling GmbH & Co.KG liegt ein kleinflächiges Absetz- bzw. Klärbecken. Randlich wird es mitunter durch einen Saum von Heidevegetation begleitet.

Die kulturlandschaftlich geprägten Flächen der Binnenaue außerhalb des Hafengeländes sind überwiegend durch Glatthaferwiesenbestände bzw. Mähweiden gekennzeichnet. Das durch Deiche vor Hochwasser geschützte Mähgrünland weist im Rahmen jahreszeitlich hoch anstehender Grundwasserstände teilweise feuchte Standortbedingungen auf. Pflanzensoziologisch sind die Flächen zwischen Glatthaferwiesen und Weißklee-Weiden einzuordnen.



Diese Bestände werden sowohl durch punktuelle als auch flächen- sowie streifenartig angeordnete Gehölzbestände mit überwiegend heimischem Arteninventar untergliedert. Darunter fallen gebüsch- und baumheckenartig ausgebildete Gehölzbestände, lineare Hecken mit Vorkommen von Weißdorn, Holunder und Hunds-Rose sowie Überhältern (Stieleichen und Weiden) mit starkem Baumholz. Die Wiesenflächen sind darüber hinaus mit Einzelgehölzen (z. T. starkes Baumholz oder Altholz) und Kopfbäumen bestockt. Das Arteninventar dieser Gehölzbestände setzt sich vor allem aus Eschen, Stieleichen, Weiden und Pappeln zusammen.

Angrenzend zur Deichanlage des Ölhafenbeckens liegt eine nitrophile Ruderalfläche, z. T. grasreich ausgeprägt und mit Gehölzstreifen gesäumt. Weiter südlich liegt der Randbereich der Siedlung Lippedorf. Dort befindet sich eine Hofanlage mit eingrünendem Altholzbestand und einer Rasenfläche im Übergang zum Offenland.

An den Dämmen befinden sich Rote-Listen-Arten und nur regional gefährdete Arten, am Hafenbecken nur regional gefährdete Arten.

Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten liegen aus der vegetationskundlichen Kartierung nicht vor.

Als schutzgutspezifische Vorbelastung sind hinsichtlich der Biotoptypen insbesondere die anthropogen bedingten großflächigen Überformungen der Biotopstrukturen zu beurteilen. Das UG ist durch großflächige rekultivierte Tagebau-/ Aufschüttungsflächen, Hafenanlagen und Hochwasserdeiche, gewerblich und industriell vorgeprägte Bereiche (Tanklager, GS-Recycling, Schwerlasthalle) sowie Verkehrsflächen in großen Teilen überprägt. Damit ist der weitgehende oder vollständige Verlust der ursprünglichen Flora und teilweise die Versiegelung von Flächen verbunden.

Die Vegetation der bereits rekultivierten Teilflächen aus vergangenen Maßnahmen ist durch angesäte Grünlandflächen geprägt, ohne aber die Artenvielfalt umliegender Flächen zu erreichen.

Die Bedeutung der im UG vorhandenen Biotoptypen für den Biotop- und Artenschutz wurde gemäß ARGE Eingriff-Ausgleich (1994) bewertet. Die Werteinstufung erfolgte dabei anhand der Kriterien Natürlichkeit, Gefährdung / Seltenheit, Vollkommenheit und zeitlicher Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Kriterien wurde ein naturschutzfachlich begründeter ordinaler Wert für die Biotoptypen im UG ermittelt.

Biotoptypen mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz kommen im UG nicht vor.



Eine hohe Bedeutung (Wertstufe 4) kommt gebüsch- und baumheckenartig ausgebildeten Gehölzbeständen mit Altholzbestand und Einzelgehölzen mit starkem Baumholz innerhalb der Binnenaue südöstlich des Ölhafenbeckens zu. Den östlich des Betriebsgeländes der GS Recycling GmbH & Co. KG befindlichen Gehölzgruppen mit mittlerem Baumholz wird die gleiche Wertstufe zugeordnet. Die Gehölzgruppen kennzeichnen sich durch ein überwiegend heimisches Arteninventar.

Den ebenfalls südöstlich gelegenen Glatthaferwiesen bzw. Mähweiden sowie den darin befindlichen Einzelgehölzen mit mittlerem Baumholz sind zusammen mit der nitrophilen Ruderalfläche eine mittlere Bedeutung zuzuordnen. Neben diesen besitzen weitere baumheckenartig ausgebildete Gehölzgruppen mit geringem Baumholz im östlichen Teil des UG sowie waldrandartige Gehölzbestände aus Sträuchern und Bäumen) im Randbereich des Gehöftes (südliches UG) die gleiche Wertstufe. Das Inventar dieser Gehölzbestände setzt sich ebenfalls überwiegend aus heimischen Arten zusammen.

Eine mäßige Bewertung erhalten Grasflure entlang von Wege- und Straßenrändern, Ruderalfluren und artenarme Fettwiesenflächen. Diese Vegetationsbestände liegen vor allem im Bereich der industriell-gewerblich genutzten Hafenumflächen. Zudem liegen innerhalb der Hafenumflächen Bereiche, denen nur eine geringe und z. T. auch keine Wertigkeit zugeordnet wird. Dies betrifft die teil- bzw. vollversiegelten Betriebsflächen und Gebäude. Die gleiche Wertstufe erhält die Wasserfläche des naturfern eingestufteten Hafenbeckens.

Die Bestandsanalyse und Bewertung der faunistischen Betrachtungen erfolgte mit Bezug zur parallel erarbeiteten FFH-Verträglichkeitsstudie und zur Artenschutzprüfung für das Planungsvorhaben.

Grundlage für die faunistischen Betrachtungen waren umfassende faunistische Erhebungen der Biologischen Station im Kreis Wesel (BSKW) für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel aus dem Jahr 2014 sowie die Abfrage des Messtischblattes MTB 4305, Quadrant 4, Wesel nach planungsrelevanten Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotop, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Magerwiesen und -weiden, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Stillgewässer, Deiche und Wälle, des Fundortkatalogs des LANUV (2015).



5.3.1.2.3 Auswirkungen auf die Fläche

Das ca. 100 ha große Untersuchungsgebiet wird überwiegend als Grünland genutzt. Der Waldanteil ist gering, versiegelte Flächen (Straßen, Bebauung) sind am Hafen und südlich im Bereich der Siedlung Lippedorf vorhanden.

Der größte Teil des UG liegt in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum, welcher eine Größe von ca. 6.723 ha aufweist. Der als Grünland genutzte Flächenanteil beträgt ca. 45 %. Nur der Hafbereich und der kürzlich umgestaltete Lippemündungsraum sind (noch) nicht in diesem Raum enthalten.

5.3.1.2.4 Auswirkungen auf den Boden

Nr. 1.3.1 des Anhangs 1 zu Nr. 0.6.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) beschreibt die natürlichen Funktionen des Bodens als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Teil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften.

Darüber hinaus hat der Boden Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerfläche,
- Standort für land- und forstwirtschaftliche sowie fischwirtschaftliche Nutzung,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgungen und
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Dies entspricht inhaltlich der Funktionsbeschreibung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG).

Die Bearbeitung des Schutzgutes Boden erfolgte auf Grundlage der Angaben der Bodenkarte BK 50 vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen (GD NRW).



Geomorphologisch werden die natürlichen Untergrundverhältnisse im UG durch Sedimente der Lippe und des Rheins geprägt. Dabei handelt es sich um quartäre, fluviatile Ablagerungen. An der Oberfläche stehen überwiegend bindige bis teilweise sandige Deckschichten (Hochflutlehme und -sande) an. Darunter folgen Sand-Kies-Gemische der Rhein-Niederterrasse. Die quartären Ablagerungen werden durch tertiäre Tone unterlagert.

Innerhalb der Flussniederung sind unter Einwirkung stark schwankender Grundwasserstände und zeitweiligem Überflutungseinfluss generell semiterrestrische Auenböden vorherrschend. Auf der höher gelegenen Niederterrasse haben sich i. d. R. terrestrische Böden ausgebildet.

Auf den ehemaligen Tagebauflächen im nördlichen Teilbereich des UG waren ursprünglich Braune Auenböden vorherrschend. Nach Abschluss der Abbautätigkeiten wurden diese Flächen mit Aufschüttungsböden überdeckt.

Die gewerblich-industriell genutzten Flächen des Rhein-Lippe-Hafens im zentralen Bereich des UG sind durch den Bestand überformter bzw. künstlich veränderter Bodentypen gekennzeichnet. Die ehemals mit Gebäuden und Bauwerken bestandenen Flächen im zentralen Bereich des UG sind vom Kreis Wesel als Altlastenverdachtsfläche eingestuft worden (AS-12-124).

Als schutzwürdige Böden liegen innerhalb der südöstlichen Binnenaue Braune Auenböden, welche aufgrund ihres Wasserspeichers im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion als sehr schutzwürdig eingestuft sind. Außerdem befinden sich in der Lippeaue Auengleye, welche als fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig sind. Im Randbereich der Siedlungsfläche Lippedorf ist kleinflächig sehr schutzwürdiger Plaggenesch (E81) mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte vorhanden.

Der Plaggenesch hat sich in historischer Zeit durch anthropogene Maßnahmen der Bodenbearbeitung und -verbesserung aus armen Sandböden entwickelt. Durch den Auftrag humoser Schichten wurden die ursprünglich aus Flugsanden entstandenen Binnendünenkomplexe am Rand der Niederterrasse hierdurch für den Ackerbau nutzbar gemacht und weitgehend überformt.

Den Böden der Siedlungsflächen wird eine mittlere schutzgutspezifische Bedeutung zugeordnet. Im randlichen Bereich der Niederterrasse wird der terrestrische Bodentyp Braunerde und Parabraunerde ausgewiesen und aufgrund seiner regionalen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft.



Die ackerbaulich genutzten Flächen im südlichen UG wurden ebenfalls als Altlastenverdachtsflächen eingestuft (AS-12-104).

Die Bodenkarte BK 50 gibt für den Bereich der Bauflächen ausschließlich Vorkommen künstlich veränderter Böden an.

Im Wesentlichen beziehen sich die Bauflächen auf Bereiche des aufgeschütteten Dammweges. Darüber hinaus sind vom Vorhaben die zu dem Dammweg angrenzenden und ebenso künstlich aufgeschütteten land- und uferseitigen Böschungen betroffen.

Die natürlichen Bodeneigenschaften sind im UG zu großen Teilen anthropogen überformt, so dass die entsprechenden Böden keinem natürlichen Bodentyp mehr zugeordnet werden können.

Neben der mittlerweile abgeschlossenen großflächigen Sand- und Kiesgewinnung sind die Böden im UG im Bereich des Rhein-Lippe-Hafens durch eine gewerblich-industrielle Vornutzung weitgehend überformt. Gemäß Auskunft der Stadtverwaltung Wesel befinden sich nördlich bzw. südlich des Ölhafenbeckens Altlastenverdachtsflächen. Hierbei handelt es sich jedoch um sog. Aktenflächen, da diese Flächen durch den Kreis Wesel saniert wurden bzw. um Flächen, die nachrichtlich übernommen wurden:

AS-12-104 ehem. VEBA-Gelände

AS-12-124 ehem. Tanquid-Tanklager/Ölhafen Wesel nördl. des Rhein-Lippe-Hafen.

Die nördlich gelegenen Tagebauflächen "Lippe-Süd" wurden im Zuge der Rekultivierung auf ein hochwasserfreies Geländenniveau angehoben. Die aufgeschütteten Böden unterliegen bereits seit der Abgrabungstätigkeit nicht mehr dem Hochwasserregime und infolgedessen veränderten Bedingungen der Bodengenese.

Für die Bewertung der Empfindlichkeit / Leistungsfähigkeit des Bodens kommen die vom Geologischen Dienst vorgeschlagenen Kriterien (*Einstufung anhand BK50, 2017*) zur Anwendung. Im Wesentlichen sind dies die Regulationsfunktionen des Bodens für den Naturhaushalt und seine Standortbedingungen. Im Einzelnen sind dies die Gesamtfilterfunktion, die nutzbare Feldkapazität und die natürliche Bodenfruchtbarkeit anhand der Bodenwertzahl.

Die Bewertung wurde auf Bereiche mit einem weitgehenden oder teilweisen Erhalt der ursprünglichen Bodenverhältnisse bezogen und ergab folgende Resultate:



Den im Bereich der Binnenaue anstehenden Braunen Auenböden und Auengleyen ist aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit (sehr schutzwürdig) und der teilweise als unverändert einzuschätzenden Bodenverhältnisse eine hohe Bedeutung beizumessen.

Der auf ehemaligen Binnendünenstandorten vorkommende Plaggenesch gilt als kulturhistorisch wertvoll (sehr schutzwürdig, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, vgl. GD) und wird gegenüber der Bewertung des Bodenpotenzials aufgewertet. Ihm wird ebenfalls eine hohe Bedeutung beigemessen.

Ebenfalls eine hohe Bedeutung erhalten außerdem die vom GD als schutzwürdig eingestuften Braunen Auenböden und Auengleye entlang der Lippe und des Rheinaltarms Isaak.

Die Parabraunerde im randlichen Bereich der Niederterrasse ist von mittlerer Bedeutung.

Die Aufschüttungsböden innerhalb der ehemaligen Tagebauflächen sind aufgrund weitgehender anthropogener Überformungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden ohne bzw. von sehr geringer Bedeutung.

5.3.1.2.5 Auswirkungen auf das Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Oberflächengewässer von Bedeutung.

Teilbereich Grundwasser

Das UG ist nach Angaben des MKULNV NRW 2016 dem Grundwasserkörper "27_06 Niederung des Rheins" zuzuordnen.

Die Lithologie des oberen "Poren – Grundwasserleitertyps" ist regulär durch Vorkommen einer quartären und durchschnittlich 12 m mächtigen Schicht von Kiesen und Sanden mit einer hohen Durchlässigkeit bzw. Ergiebigkeit gekennzeichnet. In Richtung des Niederrheines kann dieser Grundwasserleiter lokal durch Ablagerungen warmzeitlicher Schluffe, Tone und Torfe in Teilstockwerke getrennt sein. Die unterlagerte Grundwassersohle besteht aus tertiärzeitlichen, marinen Feinsanden, Schluffen und Tonen.

Der Grundwasserkörper wird weiträumig durch den Bergbau beeinflusst. Der das UG unterlagernde Grundwasserkörper wurde mengenmäßig und in Bezug auf seinen chemischen Zustand als "schlecht" bewertet (MKULNV NRW 2016).



Die Fließrichtung des Grundwassers verläuft tendenziell in Richtung des Rheins bzw. der Lippe. Unter dem Einfluss des Gewässersystems Rhein / Lippe bzw. Wesel-Datteln-Kanal ist grundlegend von schwankenden Grundwasserströmen bzw. -ständen auszugehen.

Aufgrund der bisherigen Sohlerosion von Rhein und Lippe sind die Grundwasserstände in der Aue bzw. Binnenaue abgesunken. Die mittleren Grundwasserflurabstände liegen im Bereich der tiefer gelegenen jungholozänen Auenterrasse bei ca. 2 bis 4 m.

Mit der Renaturierung des Lippemündungsraumes wurden Veränderungen der Gewässer- und Auendynamik vorgenommen. Durch diese Maßnahme ergeben sich erneute Veränderungen des umgebenden Wasserhaushaltes bzw. der Grundwasserverhältnisse, die den nördlichen Rand des UG tangieren.

In der näheren Umgebung des UG befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Das Gebiet liegt auch nicht im Grundwasserzustrom eines Wasserschutzgebietes.

Vorbelastungen der Grundwasserverhältnisse resultieren einerseits aus vergangenen ausgedehnten Abgrabungstätigkeiten und ferner aus Grundwasserabsenkungen, die durch eine z. T. fortschreitende Tiefenerosion von Rhein und Lippe ausgelöst wurden.

Mit den Abgrabungstätigkeiten erfolgte zunächst ein großräumiger Verlust von Deckschichten mit Schutzfunktion für das Grundwasser. Darüber hinaus sind die umfangreichen Geländeverfüllungen mit Bergematerialien aus dem Steinkohlebergbau als zusätzliche Beeinträchtigung zu beurteilen.

Aus der vorangegangenen industriell-gewerblichen Nutzung des Rhein-Lippe-Hafens resultieren Vorbelastungen des Bodens. So führt der Kreis Wesel für die zurückgebaute und teilweise sanierte Fläche des ehem. Tanquid-Tanklagers (AS-12-124) an, dass eine Nutzung des Grundwassers im Einzelfall zu prüfen ist.

Im Rahmen eines zweijährigen Grundwassermonitorings (HPC, 2008) wurden potentielle Gefährdungen des Grundwassers nach Rückbau bzw. Sanierung der Flächen untersucht. Im Ergebnis konnte eine Gefährdung durch abströmendes oder versickerndes Stauwasser ausgeschlossen werden.



Weitere Hinweise zu der Grundwasserbeschaffenheit liefert der "Grundwasserbericht NRW 2000" des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2002 (MURL NRW). Nach dessen Angaben resultieren aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Lippeeinzugsgebiet Vorbelastungen des Grundwassers durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Die mittlere Nitratkonzentration erreicht mittelhohe Werte (25 - 50 mg/l). Die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung werden allerdings nicht überschritten.

Aufgrund des großräumig ergiebigen Grundwasservorkommens über den Bereich des UG hinaus und des relativ kleindimensionierten Vorhabens spielen Fragen der Grundwasserneubildung lokal nur eine geringe Rolle.

Für eine schutzgutspezifische Bewertung ist dagegen die Verschmutzungsempfindlichkeit der Grundwasservorkommen im Bereich des UG von Bedeutung.

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen sind durch die baulichen Anlagen (Hafenbecken / Deichanlage) bereits überformt. Innerhalb der baulich veränderten Flächen besteht in Folge des Verlustes schützender Deckschichten ein erhöhtes Gefährdungspotential für einen potentiellen Schadstoffeintrag in das Grundwasser.

Die Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen innerhalb der Bauflächen ist vorwiegend als mittelmäßig einzustufen.

Teilbereich Oberflächengewässer

Das UG gehört unmittelbar zum Einzugsgebiet des Gewässersystems Rhein/Lippe. Im westlichen Bereich des UG liegt das Ölhafenbecken des Rhein-Lippe-Hafens. Das kanalartig ausgebaute und über den Wesel-Datteln-Kanal mit dem Rhein in Verbindung stehende Ölhafenbecken dient als Teilbereich des Rhein-Lippe-Hafens ausschließlich der gewerblich-industriellen Nutzung. Die Uferstrukturen sind mit Steinschüttungen und angrenzend dazu für den Hochwasserschutz mit Deichanlagen versehen. Nordöstlich des Betriebsgeländes der GS Recycling GmbH & Co. KG liegt ein kleinflächiges Absetz- bzw. Klärbecken. Innerhalb der Binnenaue befinden sich temporär wasserführende Grabensysteme.

Das Hafenbecken kann als naturfernes Gewässer bezeichnet werden. Es enthält keine herausragenden und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtigen Uferbereichbereiche.

Der Wesel-Datteln-Kanal wurde als Schifffahrtskanal hinsichtlich der Gewässerstrukturgüte nicht bewertet (MKULNV 2016).



Gemäß Angaben der Hochwassergefahrenkarte liegt das UG im Bereich des Ölhafenbeckens innerhalb der Gebiete des Rheins, die von einem Hochwasserereignis (HQ100) mit hoher Wahrscheinlichkeit betroffen sein können. In diesem Fall wird der mittlere Wasserstand des Rheins um mehr als 4,0 m übertroffen (MKULNV 2016).

Die derzeitige Deichhöhe richtet sich nach dem Bemessungshochwasser 1977 (BHW 77). Dieses ist einem 500-jährlichen Hochwasserereignis gleichzusetzen und liegt für den Pegel Wesel bei einem Wasserstand des Rheins von 23,84 Metern NHN (Kreis Wesel, 2008). Der Rhein-Lippe-Hafen und die nördlich anschließenden Aufschüttungsflächen wurden in einer Höhenlage von ca. 24 - 25 m ü. NN hochwasserfrei angelegt.

Die in das UG einbezogenen Grünlandflächen südlich der Zufahrt zum Rhein-Lippe-Hafen sind infolge der Eindeichung ebenfalls dem natürlichen Überschwemmungsbe- reich entzogen, weisen aber dennoch autentypische Merkmale auf.

Das UG liegt im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes Rhein.

Im Bereich des Hafenbeckens wurden nach Angaben eines Baugrundgutachtens geringfügige Belastungen durch benzoide und polyzyklische aromatische Kohlenwasser- stoffe nachgewiesen.

Der chemische Zustand (Gesamt) des mit dem Hafenbecken in Verbindung stehenden Wesel-Datteln-Kanals wurde im Untersuchungszeitraum von 2009 bis 2011 als "nicht gut" eingestuft (MKULNV 2016).

Die Bewertung der Oberflächengewässer im UG beruht auf den Kriterien Naturnähe, Gewässergüte, Strukturgüte, Eignung als Lebensraum und Qualität der Auenbereiche.

Dem Wesel-Datteln-Kanal und dem Hafenbecken des Rhein-Lippe-Hafens kommt eine geringe Bedeutung zu. Das kleine Absetzbecken nordöstlich des Betriebsgelän- des der GS Recycling GmbH & Co. KG ist hinsichtlich der o.g. Kriterien als mäßig zu bewerten.

Baubedingte Gefährdungen der Wasserflächen könnten ebenso wie beim Grundwas- ser über oberflächige- und zudem auch über direkte Schadstoffeinträge durch den Bau des Schiffssteigers entstehen. Potentiell kann der Auftrag für den Unterbau der Fahr- bahn im Bereich der beckenseitigen Böschung bzw. das Einbringen der Baumateria- lien in das Hafenbecken zu Beeinträchtigungen des Gewässers führen. Sonstige Ge- wässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Durch die Errichtung des Schiffssteigers kommt es zu einer Inanspruchnahme bzw. zu einer geringfügigen Verkleinerung der Wasserfläche innerhalb des Hafenbeckens.



Für die Errichtung des Schiffssteigers wird rechtwinkelig zum Deich ein 134,00 m langer und maximal 12,00 m breiter Spundwandkasten errichtet. Nach der Schließung des Spundwandkastens wird das darin befindliche Wasser in das umgebende Hafenbecken abgepumpt und der Boden im Anschlussbereich an den Deich abgetragen und entsorgt. Die Oberfläche der umschlossenen Hafensohle muss in Bezug auf den weiteren inneren Aufbau des Spundwandkastens beprobt und untersucht werden. Ungünstige Ablagerungen wie Schlick, bindige Feinstanteile, Sedimente usw. müssen vor der Verfüllung ausgehoben und entsorgt werden. Das für die Auffüllung benötigte Bodenmaterial muss in seiner Beschaffenheit vorab von der Oberen Wasserbehörde zum Einbau genehmigt werden. Voraussichtlich ist für den Einbau von Bodenmaterial unterhalb des niedrigsten Mittelwasserstandes Boden Klasse 0 (BM-0) gefordert. Geplant ist die Verfüllung des Spundwandkastens mit örtlich verfügbaren feinkörnigen Sanden.

Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass von der Errichtung des Schiffssteigers keine stoffliche Beeinträchtigung des Gewässers ausgeht.

Im Übrigen verbleibt mit der Maßnahme die Überbauung eines ca. 50 m breiten Teilstückes der Steinschüttung entlang des östlichen Uferabschnittes des Hafenbeckens. In Hinblick auf die geringwertigen Uferrandstrukturen des Hafenbeckens verbleiben keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen.

Betriebsbedingt könnten aus oberflächigen Abflüssen und Einträgen von Schadstoffen in das Ölhafenbecken Beeinträchtigungen des Gewässers resultieren. Diese Schadstofffrachten könnten durch unsachgemäße Lagerung und Verluste von Schmierstoff-, Kraftstoff- oder Reinigungsmitteln transportierender Fahrzeuge austreten.

Der Bereich des Schiffssteigers beansprucht in geringfügigem Umfang Flächen, die dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins zuzuordnen sind. Mit der Errichtung eines massiv ausgebauten Schiffssteigers entsteht von der Hafensohle bis zum Wasserspiegel gemäß BHQ₂₀₀₄ ein umbautes Volumen von rund 11.000 m³.

Bei Bauvorhaben im Rheinvorland muss ein Retentionsraumausgleich durchgeführt werden, da durch Bauten im Rheinvorland Volumen während eines Bemessungsabflusses im Rhein verloren geht.



Der Anleger wird allerdings ca. 1,50 km vom rechten Rheinufer entfernt errichtet. Der Hafen stellt somit ein stehendes Gewässer dar und Einbauten in diesem Hafen behindern keinesfalls den Abfluss im Rhein. Wichtig ist hierbei auch die Tatsache, dass der Anleger auf der Hafensohle in Höhe von 9,50 m +NN errichtet wird. Bis zum Wasserspiegel gemäß Abfluss eines Bemessungshochwassers (BHQ₂₀₀₄) ergibt sich eine Wassertiefe von 14,10 m. Da jedoch bereits bei Niedrig- und Mittelwasser das Hafenbecken langsam gefüllt wird und diese Entwicklung sich bei aufkommendem Hochwasser fortsetzen wird, entsteht für den Abfluss im Rhein keinerlei Nachteil in Bezug auf den Abflussquerschnitt durch die Errichtung des Schiffsterminals im Rhein-Lippe-Hafen. Ein Retentionsraumausgleich ist daher nicht erforderlich (siehe gutachterliche Stellungnahme unter Punkt 4, Nr. 53).

Die Risikointensität für das Schutzgut Wasser ist hinsichtlich der Oberflächengewässer als insgesamt gering bis mittel zu bewerten.

5.3.1.2.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Schutzziel ist die Reinhaltung der Luft (durch Erhaltung von Reinluftgebieten und Vermeidung von Luftverunreinigungen) sowie die Sicherung des Geländeklimas (Erhaltung des Bestandsklimas sowie der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion).

Das UG befindet sich regionalklimatisch gesehen im Klimabezirk der niederrheinischen Tiefebene mit maritimem Einfluss und ozeanisch mildem Klima. Das Lokalklima wird durch das regionale Klimageschehen überlagert. Hauptwindrichtungen sind Südwest – West, bei Schwachwindlagen Ost bzw. Südwest.

Für die erhöht gelegenen Aufschüttungsflächen, die bereits teilweise durch gewerblich-industrielle Bebauungen eingenommen werden, kann ein wärmeres und trockeneres Klima mit einer geringeren Nebelhäufigkeit angenommen werden.

Die Grünlandflächen im UG sind insgesamt dem Freilandklimatop zuzuordnen. Dieses weist eine erhöhte Temperaturamplitude und starke Abkühlung bzw. Kaltluftbildung auf.

Im Bereich der Binnenaue führen Kaltluftbildung und eine hohe Luftfeuchtigkeit zu vermehrter Nebelhäufigkeit und infolgedessen zu einer verminderten Einstrahlung. Aufgrund der hohen Schwüleanfälligkeit in den Sommermonaten werden die Auenbereiche aus bioklimatischer Sicht als "teilweise belastend" empfunden. Der größte Teil der Niederung, zu dem auch die Binnenaue gehört, wird als niedrig temperierter Talauenbereich mit häufigen nächtlichen Bodeninversionen beschrieben.



Das Hafenbecken ist als Gewässerklimatop mit ausgleichender Wirkung auf den Temperaturverlauf und einer Erhöhung der Luftfeuchtigkeit zu charakterisieren. Die weiteren im UG vorhandenen offenen Wasserflächen sind aufgrund ihrer geringen Größe für einen Einfluss auf das lokale Klima nicht relevant.

Aufgrund des großen Anteils von Freiraumbereichen mit flächendeckenden Vegetationsbeständen kann dem UG zunächst eine erhöhte Bedeutung für Kaltluftentstehung zugesprochen werden. Für eine Ausgleichsfunktion von klimatisch belasteten Siedlungsbereichen hat das UG aufgrund der vorherrschenden Windrichtung und topographischen Verhältnisse eher eine untergeordnete Bedeutung. Ebenso besitzt das UG keine nennenswerte Bedeutung für einen Luftaustausch.

Die vorhandenen Gehölzbestände im Bereich der Binnenaue sind aufgrund ihrer weitgehend kleinflächigen Ausdehnung nicht als eigenständige Klimatope anzusprechen. Diesen Vegetationsbeständen kommt dennoch eine Bedeutung in Bezug auf die örtliche Luftqualität bzw. Immissionsschutz zu.

In Anbetracht des hohen Freiraumanteiles mit luftfilternden Vegetationsbeständen und anthropogenen Nutzungen ist stellenweise von geringen bis mittleren lufthygienischen Belastungen im UG auszugehen.

Aufgrund der vorhandenen gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb des Rhein-Lippe-Hafens ist von Luftschadstoffemissionen auszugehen. Zusätzliche Belastungen der Luftqualität gehen vom Verkehr auf den Straßentrassen innerhalb des UG aus.

Darüber hinaus ist anzunehmen, dass zusätzliche Belastungen der örtlichen Luftqualität im UG von umgebenden Nutzungen wirken. Neben der allgemeinen Hintergrundbelastung bestehen in diesem Sinne Vorbelastungen insbesondere durch überörtlich wirksame Emittenten wie beispielsweise der aluminiumverarbeitenden Industrie in Voerde-Emmelsum. Weitere Belastungen der Luftqualität gehen von den Siedlungsnutzungen und Verkehrsstrassen der umgebenden Städte Wesel und Voerde aus.

Weitere Vorbelastungen durch Staub- und Geruchsentwicklung können im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen.

Bei der Bewertung wurde die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Klima / Lufthygiene im Naturhaushalt sowie die Erfüllung der klimaspezifischen Ansprüche des Menschen an einen Lebensraum beurteilt.

Für die verbal qualitative Bewertung der Situation von Klima und Lufthygiene im Untersuchungsraum werden die Kriterien Luftaustausch / Klimaausgleich und Luftfiltration / Immissionsschutz herangezogen.



Für den Niederungsbereich der Aue und der Niederterrasse ergab sich folgende Wertung:

Dem überwiegend durch Wasserflächen und Offenland geprägten UG kommt aufgrund seiner Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet zunächst eine erhöhte Bedeutung zu. Da das UG jedoch keine Frischluftbahn besitzt und keinen Bezug zu nennenswert belasteten Siedlungsbereichen aufweist, ist dem betrachteten Gebiet lediglich eine geringe bis mittlere klimatische Bedeutung zuzuordnen.

Dem UG kommt aufgrund der Vorkommen von Gehölzbeständen eine erhöhte Bedeutung für den Immissionsschutz- / Filterfunktion zu. Da sich in der Umgebung luftklimatisch belastende Nutzungen befinden, ist dem UG eine mittlere klimatische Bedeutung zu attestieren.

5.3.1.2.7 Auswirkungen auf die Landschaft

Der Schutzbegriff Landschaft soll an dieser Stelle im Sinne von Landschaftsbild verstanden werden, da die anderen Funktionen der Landschaft – z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen oder Erholungsraum für den Menschen – bereits in anderen Punkten dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben worden sind.

Das Landschaftsbild ist das wahrnehmbare Gefüge des natürlichen und bebauten Raumes.

Das UG befindet sich im Landschaftsraum LR-I-003 "Rhein- und Lippeauenkorridor (rezent überflutet)" (LANUV 2016). Ehemals bestimmend für den Bereich des UG ist die Binnenaue zwischen den Flussniederungen von Rhein und Lippe.

Das zu betrachtende Gebiet kann in mehrere landschaftliche Teilräume untergliedert werden. Nördlich liegen die ehemals als Tagebau genutzten und im Zuge der Rekultivierung aufgeschütteten Flächen, die gegenwärtig durch homogenes Grünland geprägt sind. In diesen Bereichen wurde ebenso wie auf den südlich angrenzenden Flächen des Rhein-Lippe-Hafens das ursprüngliche Relief durch hochwasserfrei angelegte Aufschüttungsflächen überformt. Das Aufschüttungsareal überragt als ebenes Plateau die umgebende Niederungslandschaft um ca. 4 – 6 m.

In direkter südlicher Anbindung liegen die gewerblich-industriell genutzten Flächen des Rhein- Lippe-Hafens neben dem Ölhafenbecken und der angrenzenden Dammanlage. Die verbleibenden hochragenden Öltanks (Tanquit) im Rhein-Lippe-Hafen und die Schwerlasthalle (Betrieb der GS Recycling GmbH & Co. KG) treten in diesem Bereich als landschaftsfremde Elemente ins Blickfeld.



Sie sind nur teilweise eingegrünt und verfremden zusammen mit angrenzenden Erschließungsflächen in diesem Bereich das Landschaftsbild. Gegenwärtig sind auch schütter bewachsene und brachliegende Flächen vorhanden, die durch den Bestand ehemaliger Tanklagerfelder und deren Rückbau gekennzeichnet sind.

Die in Dammlage geführte Zufahrtsstraße zum Rhein-Lippe-Hafen überragt die südlich anschließenden Grünlandflächen der Binnenaue um ca. 4 – 5 m. Diese sind durch die Anlage von ca. 8 m hohen Hochwasserdeichen dem direkten Hochwassereinfluss entzogen und haben den optischen Bezug zu den umliegenden Flächen der ursprünglichen Flussniederung weitgehend verloren. Ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender, künstlich angelegter Damm unterteilt die Binnenaue weiter.

Die durch zahlreiche naturraumtypische Gehölze belebten Grünlandflächen der Binnenaue südlich der Zufahrtsstraße zum Rhein-Lippe-Hafen bilden den Idealtyp der kleinteilig strukturierten niederrheinischen Kulturlandschaft ab. Lineare blütenreiche Hecken, kleinere Gebüsche und einzelne Sträucher mit Weißdorn, Holunder und Strauchrosen sowie Altbaumbestände aus Eschen, Stieleichen, Weiden und Pappeln gliedern die Wiesenflächen. Daneben sind auch einige, für den Niederrhein typische, alte Kopfbäume vorhanden.

Im Übrigen liegt im Süden des UG die durch Gehölzstrukturen eingegrünte Streubebauung der aufgelockerten Wohnsiedlung Lippedorf entlang der Emmelsumer Straße. Dieser Bereich ist ebenso wie die südlich dazu angrenzende aufgelockerte Bebauung charakteristisch und landschaftstypisch für eine bäuerlich geprägte Besiedlung des Niederrheins.

Die Binnenaue ist teilweise Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Der Huck". Schutzziel ist u.a. der Erhalt der geomorphologisch reichhaltig strukturierten Aue von Rhein und Lippe und deren Erscheinungsbild.

Das ursprüngliche Relief im UG ist vor allem im nördlichen Teil anthropogen überformt und überbaut. Dies ist neben dem mittlerweile beendeten großflächigen Kiesabbau auf die nachträglichen Geländeaufhöhungen und die Anlage des Rhein-Lippe-Hafens bzw. die entsprechenden Flächennutzungen zurückzuführen.

Der Rhein-Lippe-Hafen stellt aufgrund seines technisch geprägten Gesamteindrucks mit Hafenbecken, Öltanks, Ölverladevorrichtungen, Schwerlasthalle, den massiven Steinschüttungen und mit Pflasterungen befestigten ca. 8 m hohen Hochwasserdeichen eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, die im unmittelbaren Umfeld und eingeschränkt auch aus fernerer Distanz sichtbar sind.

Den einzelnen Bereichen des Landschaftsraumes bzw. der Landschaftselemente kommt folgende Bedeutung zu:



Den Aufschüttungsflächen ist unter Einschluss der gewerblich-industriell geprägten Flächen des Rhein-Lippe-Hafens eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zuzuordnen. Die baulichen Strukturen des Hafens bedingen eine erhebliche Verfremdung des Landschaftsbildes.

Die südöstlich des Rhein-Lippe-Hafens angrenzende reich strukturierte "Binnenaue" zwischen der Zufahrt zum Rhein-Lippe-Hafen und der Niederterrassenkante hat aufgrund ihrer Ausstattung mit naturraumtypischen gliedernden Landschaftselementen und der idealtypischen Abbildung einer kleinteilig strukturierten niederrheinischen Kulturlandschaft für das Schutzgut Landschaft eine hohe bis sehr hohe Bedeutung. Ebenso wird dem nördlichen Lippemündungsraum mit angrenzenden renaturierten Abgrabungsflächen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung zugewiesen. Die Niederterrasse weist eine mittlere bis hohe Bedeutung auf.

5.3.1.2.8 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgüter fallen alle denkmalgeschützten Gebäude, Bauwerke sowie denkmalgeschützten Bereiche. Zu den sonstigen Sachgütern zählen solche gesellschaftlichen Werte, die zwar keinen definierten Schutzstatus vorweisen, aber eine hohe funktionale Bedeutung haben oder hatten.

Teilbereich Kulturelles Erbe

Der Bereich der Binnenaue ist in der bis heute erhaltenen Struktur bereits seit 1730 kartographisch dokumentiert. Die kleinteilig gegliederten Grünlandflächen bilden ein idealtypisches Relikt der historischen niederrheinischen Kulturlandschaft. Durch die Eindeichung wurde jedoch der unmittelbare funktionale Zusammenhang und Bezug zum weiteren Auenraum erheblich beeinträchtigt.

Grundsätzlich sind die tradierten landwirtschaftlichen Landnutzungsformen, wie z. B. die Grünlandbewirtschaftung in der Aue mindestens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nachzuweisen.

Die landschaftstypische Siedlungsstruktur mit Hoflagen an der Niederterrassenkante lässt sich für die Ortslage Lippedorf bzw. für die Streusiedlung an der Emmelsumer Straße (Huck-Siedlung) bereits 1843 kartographisch dokumentieren.

Vorhandene Altbäume und insbesondere Kopfbäume stellen typische Landschaftselemente des Niederrheins und historische Zeugnisse dar.

Im UG sind nach Angaben der Stadt Wesel als Untere Naturschutzbehörde keine in die Denkmalliste eingetragenen oder vorläufig geschützten Baudenkmäler vorhanden.



Nach Angaben des LVR (Landschaftsverband Rheinland) bestehen im UG zwei Hinweise zu Fundstellen möglicher mittelalterlicher und neuzeitlicher Einzelfunde. Dabei handelt es sich um die Fundstellen mit der Kennung (NI 1994/341 bzw. OA 1971/58). Diese Fundstellen wurden im Zusammenhang mit den Kiesabgrabungen ermittelt und sind heute nicht mehr vorhanden.

Rekultivierte Tagebauflächen im Norden, die technischen Anlagen des Rhein-Lippe-Hafens Wesel, großflächige Geländeaufschüttungen, Hochwasserdeiche und die in Dammlage geführte Zufahrt zum Rhein-Lippe-Hafen überformen die historische Ausprägung der Kulturlandschaft bzw. ursprünglichere Formen und Elemente der Kulturlandschaft. Hierdurch ist eine Vorbelastung der historischen Kulturlandschaft bzw. ihrer erhaltenen Bestandteile gegeben. Darüber hinaus kommt es zu einer Zerteilung und Fragmentierung des Landschaftsraums und in Folge zu einer schrittweisen Entwertung der verbleibenden Teilelemente.

Durch die Auskiesungen im Rahmen der Tagebautätigkeit und die nachfolgenden Geländevertiefungen sind archäologische Zeugnisse und Bodendenkmale in der nördlichen Hälfte des Untersuchungsgebietes weitgehend beseitigt, sodass diese Bereiche keine Bedeutung mehr hinsichtlich des archäologischen Schutzaspektes aufweisen.

Darüber hinaus wurden durch die Anlage von Gewerbe-, Siedlungs- und Verkehrsflächen, Hafenbecken, Hochwasserdämmen usw. die ursprünglich anstehenden Böden und potenziell vorhandene Bodendenkmäler großflächig überformt bzw. zerstört.

Für das im UG vorhandene kulturelle Erbe ergibt sich folgende Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:

Die erhaltenen Teile der Niederterrassenkante besitzen aufgrund ihrer Ausprägung und Seltenheit im Naturraum, ihres Zusammenhangs zur Siedlungstätigkeit und Landnutzungsform und ihrer optischen und funktionalen Wahrnehmbarkeit eine sehr hohe Bedeutung für das kulturelle Erbe.

Die reichhaltig gegliederten Grünlandflächen im Bereich der Binnenaue mit landschaftstypischen Alt- und Kopfbäumen stellen einen Ausschnitt der historischen Kulturlandschaft dar. Diesem Ausschnitt kommt entsprechend eine hohe Bedeutung zu.

Die Plaggenesche im Bereich der Niederterrasse sind als Relikte ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzungen anzusprechen, denen - soweit diese nicht überformt sind - eine hohe Bedeutung beizumessen ist.

Alle sonstigen Bereiche sind hinsichtlich des Schutzgutes kulturelles Erbe von untergeordneter Bedeutung.



Teilbereich Sachgüter

Als infrastrukturelle Einrichtungen innerhalb des UG sind neben den Gewerbeflächen des Rhein-Lippe-Hafens Wesel die Verkehrsinfrastrukturen sowie die üblicherweise im Verkehrsraum unterirdisch verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telefon, etc.) vorhanden. Am Südrand liegen Siedlungsflächen von Lippedorf im UG.

Daneben sind die Hochwasserschutzdeiche als relevantes Sachgut im UG vorhanden.

Als Verkehrswege sind insbesondere die das Hafengelände erschließende Zufahrtstraße "Zum Ölhafen" und die Emmelumer Straße im Süden des UG zu nennen.

Vom Rhein-Lippe-Hafen ausgehend verläuft ein Bündel von Produktenleitungen (Ölleitungen) entlang der o.g. Zufahrtstraße zum Hafen.

Darüber hinaus wird das UG von in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Richtfunkstrecken abgedeckt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland in der Aue) zählen zu den nutzbaren Ressourcen des UG.

Durch die Errichtung des Schiffssteigers werden keine schutzwürdigen Belange tangiert

5.3.1.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Aufnahme des Begriffes der Wechselwirkungen in den Bereich der Schutzgüter des UVPG bringt zum Ausdruck, dass die Umwelt als ein System zu bezeichnen ist. Die oben betrachteten Schutzgüter stehen nicht zusammenhangslos nebeneinander, sondern vielmehr in vielfältigen Relationen zueinander. Daher sollen auch die Vernetzung der verschiedenen Umweltkomponenten dargestellt sowie die Auswirkungen des Vorhabens hierauf beschrieben und bewertet werden.

Durch Versiegelung von Boden kommt es zu einer Störung der Grundwasserneubildung und -speicherung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes. Gleichzeitig führt der Verlust natürlicher Bodenfunktionen für Pflanzen und Tiere zu einer Veränderung der Lebensbedingungen, da sich ihr potenzieller Lebensraum verkleinert. Dies bedeutet darüber hinaus auch eine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes und dementsprechend auch der Erholungseignung. Der Verlust der Freiflächen wirkt sich außerdem negativ auf das Lokalklima des Raumes aus.

Zusammengefasst ergeben sich ausschließlich elementare Wirkstrukturen, die keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellen.



5.3.2 Begründete Bewertung i. S. d. § 25 I UVPG

Die gemäß § 25 I UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren – vorliegend also der Vorbereitung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von anderen, nicht umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen. Eine Abwägung mit Belangen nicht umweltbezogener Art erfolgt daher an dieser Stelle nicht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltaanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV) und ist zu begründen. Ausgehend von den unter Punkt 5.3.1 dieses Beschlusses dargelegten Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen umweltbezogenen Schutzgüter ist festzustellen, dass diese Auswirkungen nach den Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze einer Zulassung des Vorhabens der Errichtung und des Betriebs eines Schiffsterminals nicht entgegenstehen.

Schutzgut Menschen

Während der Bauzeit kann es durch Baumaschinenlärm, Staubentwicklung und ein erhöhtes Transportaufkommen temporär zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Wohnqualität im Bereich des Siedlungsrandes von Lippedorf kommen. Der Baulärm ist allerdings zeitlich und örtlich eng begrenzt.

Das Einbringen der Spundwand des Schiffssteigers erfordert erschütterungs- und lärmimmissionsträchtige Rammarbeiten innerhalb einer Bauzeit von ca. 2 Monaten. Da der nächstgelegene Siedlungsbereich zum Schiffssteiger eine Entfernung von ca. 350 m aufweist, sind Beeinträchtigungen durch Erschütterungen nicht zu erwarten.

Potentiell führt die Errichtung der baulichen Anlagen zu zusätzlichen visuellen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes der Wohnsiedlung Lippedorf.

Bezüglich zusätzlicher betriebsbedingter Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes durch den Anstieg des Liefer- und Betriebsverkehrs ist zu beachten, dass der potentiell betroffene Siedlungsbereich Lippedorf bereits Vorbelastungen durch die gewerblich-industriell genutzten Bereiche des Rhein-Lippe-Hafens unterliegt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Siedlungsrand von Lippedorf eingegrünt ist und Minimalentfernungen von mind. 200 m zum Vorhabenbereich aufweist.



Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose zeigen, dass die vorgegebenen Immissionskontingente zur Tageszeit für den Schiffsterminal und das Betriebsgelände unterschritten werden. In der ungünstigsten vollen Nachtstunde werden die ermittelten Immissionskontingente für den Schiffsterminal ebenfalls unterschritten.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und mehr als 20 dB nachts überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach Ziffer 6.1 der TA Lärm werden somit ebenfalls eingehalten.

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum wurde festgestellt, dass eine Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen eine Verringerung der Geräuschimmissionen bewirken können, nicht erforderlich ist. Eine Steigerung der Geräuschimmissionen ist auszuschließen. In Anbetracht dieser Ergebnisse sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das direkte Wohnumfeld des Siedlungsrandes Lippedorf, das zu der in nördlicher Richtung liegenden geplanten Anlage eine minimale Entfernung von ca. 400 m aufweist, mit einer geringen Risikointensität zu bewerten.

In Anbetracht der weitgehend untergeordneten Bedeutung des UG für die Freizeit- und Erholungsfunktion ist diesbezüglich von einer geringen Risikointensität auszugehen. Da der Betriebsweg eine Verbindung zum weiter nördlich gelegenen Fuß- und Radweg darstellt, der wiederum die Lippeaue für die Freizeit- und Erholungsnutzung erschließt, kommt diesem Bereich eine erhöhte Bedeutung zu, wobei nicht von einer Betroffenheit durch die Planung auszugehen ist.

Die lärmintensiven Rammarbeiten zum Einbringen der Spundwand des Schiffssteigers sind ausschließlich tagsüber zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr durchzuführen. Dies ist in der Nebenbestimmung 2.2.16 definiert.

Insgesamt ist von einem geringen Risiko für das Schutzgut Mensch (Wohnen / Erholung) auszugehen.

Bei Einhaltung der o.g. Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung sind verbleibende erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau- und anlagebedingt erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt 9.700 m². Unter Berücksichtigung der wiederherstellbaren Flächen verbleibt ein Verlust von ca. 3.200 m² von Grünlandvegetation und Grasfluren an Dämmen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern durch die Anlage der Tankfahrzeugzuwegung und Rohrbrücke sowie Böschungsanpassungen. Außerdem werden bereits versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen (Hafenböschung, vorhandener Weg) überplant.



Der Schiffssteiger führt zu einer Flächeninanspruchnahme des Hafenbeckens auf einer Fläche von ca. 1.450 m². Die oben genannten beanspruchten Biotoptypen im Plangebiet haben eine vorwiegend geringe bis mäßige Bedeutung für die Biotopfunktion.

Südlich der Straße „Zum Ölhafen“ sind in geringem Umfang Einzelsträucher mit einer mäßigen Bedeutung für die Biotopfunktion durch die Anlage der Rohrbrücke betroffen.

Die kulturlandschaftlich geprägten Flächen der Binnenaue mit teilweise hochwertigen Biotopen grenzen unmittelbar an den Vorhabensbereich an und sind daher während der Bauzeit potenziell durch Befahrung, Lagerung, Vermüllung u. ä. gefährdet.

Von den nachgewiesenen Rote-Liste-Pflanzenarten sind entlang der aufgeschütteten Deichanlage Individuen betroffen.

Hinsichtlich der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen ergeben sich für das Plangebiet geringe bis mäßige Risikointensitäten. Der kleinflächige Verlust regional und landesweit gefährdeter Pflanzenarten ist mit einer mittleren bis hohen Risikointensität verbunden.

Der Abbruch des vorhandenen Schiffssteigers könnte baubedingt zur Verletzung/ Tötung oder Störung der hier brütenden Möwenarten und der Feldlerche am Hafendeich führen.

Die Baufeldfreimachung könnte im Bereich des Hafendeichs baubedingt zur Verletzung/ Tötung oder Störung im Raum nachgewiesener Gehölzbrüter und Bodenbrüter führen.

Die stark erschütterungs- und lärmimmissionsträchtigen Rammarbeiten zur Errichtung des Schiffssteigers könnten baubedingt zur Störung zahlreicher im Raum nachgewiesener Brutvögel führen.

Betriebsbedingt könnten lichtempfindliche Fledermausarten durch Beleuchtungsanlagen gefährdet werden.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den Hafenbetrieb, der Vermeidungs-, Verminderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie der Kompensation wird von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt ausgegangen.

Maßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen, bauzeitliche Schutzeinrichtungen, Vermeidungs-/ Verminderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen vermeiden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Tierwelt und gleichen Biotopfunktionen aus, siehe Nebenbestimmungen 2.4.19 bis 2.4.30.



Die Errichtung eines Bauzauns und die Wiederaufbringung des abgeschobenen Oberbodens als Samenbank der gefährdeten Pflanzenarten sind als Nebenbestimmungen 2.4.32 und 2.4.33 ebenfalls Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Schutzgut Fläche

Die Errichtung des Schiffssteigers beansprucht ausschließlich Flächen des Hafenbeckens und unmittelbar angrenzender bereits anthropogen überformter Bereiche. Diese befinden sich außerhalb des unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes, sodass es zu keiner Beeinträchtigung dieses Raumes kommt.

Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben findet eine Inanspruchnahme von künstlich veränderten Böden im Bereich der Deichanlage östlich des Hafenbeckens statt.

Baubedingt (Arbeitsflächen und Baustelleneinrichtungen zur Andienung der geplanten baulichen Anlagen etc.) und anlagebedingt werden somit ausschließlich anthropogen überformte Aufschüttungsböden auf einer Fläche von ca. 8.100 m² in Anspruch genommen. Diese sind weitgehend ohne Bedeutung für das Schutzgut Boden. Dies gilt auch für die Bodenarbeiten im Zuge des erforderlichen Böschungsangleiches. Ursprünglich vorkommende höherwertige Bodentypen oder schutzwürdige Böden sind von der Planung nicht betroffen.

Im Bereich des Dammweges führt die zusätzliche Bodenversiegelung für die Fahrbahn zu einem Verlust der Funktion des Bodens als Lebensraum für Pflanzen sowie seiner Regulations- und Pufferfunktion. Die Anlage des Schiffsteigers führt zu einer Überbauung im Hafenbecken und zu Böschungsanpassungen auf der Ostseite der Deichanlage. Aufgrund der ausschließlichen Inanspruchnahme anthropogen überformter Aufschüttungsböden ist der Planung eine geringe schutzgutspezifische Risikointensität zuzuordnen. Die Auswirkungen auf den Boden können durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z. B. die getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, minimiert werden, siehe auch Nebenbestimmungen 2.4.11 bis 2.4.14.

Geschützte und gesicherte Verlade- und Tankeinrichtungen für kritische Stoffe bei Baufahrzeugen und –maschinen werden hier vorausgesetzt.

Unvorhersehbare Ereignisse, wie z. B. Unfälle und Störfälle (Worst-Case), die umweltbelastende Auswirkungen hervorrufen können, sind nicht völlig auszuschließen. Auch wenn zu erwarten ist, dass entsprechend dem neuesten Stand der Technik verfahren wird, verbleibt ein minimales Restrisiko.



Insgesamt sind der geringfügige Verlust und die Veränderung der vorbelasteten Böden auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in den Nebenbestimmungen 2.4.11 bis 2.4.14 mit einer geringen Risikointensität zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der bereits vorhandenen anthropogenen Überformung und der daraus resultierenden untergeordneten Wertigkeit der Aufschüttungsböden, den fortwährenden Belastungen durch den Hafenbetrieb sowie der Kompensation wird von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden ausgegangen.

Schutzgut Wasser

Baubedingt könnten Verluste von Schmierstoff-, Kraftstoff- oder Reinigungsmitteln durch unsachgemäßen Einsatz und Lagerung auftreten. Diese Verluste könnten über die Infiltration des Bodens in das Grundwasser gelangen und dort zu Verunreinigungen führen.

Die vorgesehenen baulichen Anlagen bedingen keine nennenswerten anlagebedingten Beeinträchtigungen der Grundwasseranreicherung. Die Neuversiegelungen beschränken sich auf eine relativ geringfügige Verbreiterung und Verlängerung des Dammweges. Von den baulichen Anlagen bzw. den eingesetzten Materialien gehen keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser aus.

Im Zuge der Baumaßnahme sind diverse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorzusehen, die potentielle Aus- und Einträge von Grundwasser belastenden Stoffen verhindern und weitestgehend vermindern, siehe Nebenbestimmungen 2.2.6 bis 2.2.10.

Zum Schutz vor betriebsbedingten Einträgen von Schadstoffen in das Grundwasser werden einerseits gesicherte Verlade- und Tankeinrichtungen für kritische Stoffe bei Baufahrzeugen und –maschinen vorausgesetzt. Zudem bieten die Versiegelungen der Betriebsflächen einen entsprechenden Schutz.

Schiffssteiger, Pontons und Verkehrsflächen im Deichbereich werden im Trennsystem entwässert. Da das Niederschlagswasser durch Öle und Kraftstoffe belastet werden kann, wird das gesamte Regenwasser in der Pumpstation am östlichen Ende des Steigers gesammelt und zur Aufbereitung auf das Werksgelände der GS-Recycling GmbH & Co. KG gepumpt. In dem Betriebsgebäude entsteht Schmutzwasser, das über eine separate Druckrohrleitung der Kläranlage auf dem Werksgelände zugeleitet wird.



Der potentiell mögliche Eintrag von Schadstoffen in das Hafenbecken wird durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z. B. einen ordnungsgemäßen Baubetrieb, sowie der Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.2.6 bis 2.2.10 sichergestellt.

Die Oberflächenwasser, die auf den Betriebsflächen anfallen, werden über befestigte Flächen mit Gefälle der Schmutzwasserkanalisation zugeführt.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Planungsgebiet und unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Auf die Dauer der Baumaßnahmen begrenzt können baubedingte Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen im Bereich der Bau- und Baustelleneinrichtungsflächen durch Fahrzeuge und Maschinen auftreten. Zudem sind im Bereich der Erschließungswege (insbesondere entlang der Straße zum Ölhafen) zusätzliche Belastungen der Luftqualität durch den Lieferverkehr zu erwarten. Nach der Baumaßnahme sind diese Beeinträchtigungen nicht mehr gegeben.

Mit der Errichtung zusätzlicher Bauwerke kommt es im Bereich des Dammweges zu einer geringfügigen Erhöhung des Versiegelungsgrades. Zudem wird ein Teilbereich der Wasserfläche innerhalb des Hafenbeckens in Anspruch genommen. In Anbetracht der kleinflächigen Maßnahme kommt es jedoch hierbei nur zu Veränderungen des Klein- bzw. Mikroklimas. Es sind keine Bereiche oder Strukturen, wie z. B. Gehölzbestände mit herausragender bzw. klimatisch- und lufthygienisch ausgleichender Funktion, vom Vorhaben betroffen.

Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen der Maßnahmen bedingen eine geringe Risikointensität für das Schutzgut Klima und die Lufthygiene.

Betriebsbedingt ergibt sich für das UG eine zusätzliche Belastung durch verkehrsbedingte Emissionen (Transport- und Lieferverkehr).

Durch Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen, wie z. B. den Einsatz schadstoffarmer Aggregate sowie Wasserbedüsung bei trockenen Wetterlagen, können baubedingte Beeinträchtigungen vermindert werden, siehe hierzu die Nebenbestimmungen 2.2.6 und 2.2.22.

Zur weitgehenden Verminderung klimatischer Beeinträchtigungen durch Oberflächenversiegelungen wird der vorhandene und überwiegend bereits befestigte Dammweg in Anspruch genommen.



Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung lassen sich die klein- bzw. mikroklimatischen Effekte der Aufheizung nicht vollständig vermeiden. In Bezug auf die Dimensionierung des Vorhabens verbleibt diesbezüglich jedoch nur ein geringes Risiko.

Angesichts der erheblichen lufthygienischen Entlastung bei Verwirklichung des Vorhabens ist für das Schutzgut Klima / Luft von einer geringen Risikointensität durch Baufahrzeugen und –maschinen auszugehen.

Schutzgut Landschaft

Durch das Vorhaben werden bau- und anlagebedingt Flächen mit geringer bzw. untergeordneter Bedeutung für das Landschaftsbild in Anspruch genommen.

Der im Rahmen des Baubetriebes auftretende Baustellenverkehr von ein- und ausfahrenden Maschinen und Fahrzeugen ist auf den Zeitraum der Bauphase begrenzt. Ebenso sind die Fahrzeug- und Maschinenbewegungen (z. B. Baukräne) im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, Bodenlager und Baufelder und Baukräne vorübergehend.

Den baubedingten Beeinträchtigungen kommt aufgrund ihres temporären Auftretens insgesamt eine geringe Risikointensität für das Landschaftsbild zu.

Anlagebedingt erfolgt im Bereich der baulichen Anlagen eine Nutzungsintensivierung des Hafensbetriebes.

Die vorhandenen Betriebsflächen im Bereich des Hafenbeckens und der Dammanlage werden mit baulichen Anlagen zusätzlich überprägt und das Landschaftsbild weiter verfremdet. Als visuelle Beeinträchtigung wirken in diesem Sinne vor allem die Anlagen des Schiffssteigers, der Tankfahrzeugzuwegung und das zweigeschossigen Betriebsgebäude.

Die anlagenbedingten Wirkungen sind in Nah- und Fernbereich zu unterscheiden.

Im unmittelbaren Nahbereich ergeben sich Veränderungen durch die Höhe der geplanten baulichen Anlagen (Schiffssteiger und TKW-Zuwegung). Diese Anlagen sind insbesondere von der vorhandenen Zufahrtsstraße und der östlich gelegenen Grünlandfläche aus sichtbar. Der Schiffssteiger ist im Nahbereich durch seinen Standort hinter der Deichanlage vergleichsweise weniger sichtbar.



Die freien Sichtbeziehungen zwischen Bauflächen und umgebenden Fernbereichen sind in Hinblick auf die Gehölzstrukturen innerhalb der Binnenaue eingeschränkt. Es verbleiben freie Sichtbeziehungen für die östlich gelegenen Grünlandflächen und untergeordnet in nördliche Richtung entlang des neu hergerichteten Geh- und Radweges. Von dort werden sich die zusätzlichen baulichen Anlagen der Rohrbrücke und des Betriebsgebäudes aufgrund der dazwischenliegenden bzw. bereits vorhandenen Bebauung nicht erheblich auf das Landschaftsbild auswirken. Aus östlicher Perspektive ist eine Ergänzung und Erweiterung bebauter Flächen sichtbar, die aber aufgrund des vorgelagerten Deiches nur eingeschränkt vorhanden ist und nicht als zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist.

Mit der anlagebedingten Überformung des UG ist im Nahbereich eine erhöhte Risikointensität durch die Errichtung der Bauwerke verbunden. Aus der Ferndistanz ergibt sich im Hinblick auf den Bestand keine erhöhte Risikointensität.

Weiterhin kann eine Zunahme betriebsbedingter Beeinträchtigungen durch Beleuchtungseinrichtungen auftreten.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der teilweise eingeschränkten Sichtbeziehungen ergibt sich keine erhebliche Auswirkung für das Landschaftsbild.

Zur weitgehenden Minderung von betriebsbedingten Lichtemissionen sind LED-Leuchtmittel zu verwenden (LED 3000 K). Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen. Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden.

Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. So soll während der Nachtzeiten nur eine „Notbeleuchtung“ zum Einsatz kommen.

Die entstehenden anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (u. a. Minderung der Lichtemissionen) weitgehend begrenzt werden, siehe auch Nebenbestimmungen 2.4.25 bis 2.4.28.

Durch den Schiffststeiger verbleiben keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.



Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb der vom Vorhaben betroffenen Flächen sind keine archäologischen Fundstellen, Bau- und Bodendenkmäler oder sonstige Kulturgüter vorhanden.

Die kulturlandschaftlich geprägten Flächen der Binnenaue ost- bzw. südseitig der Bauflächen werden nicht tangiert.

Kleinflächig sind vom Vorhaben die Sachgüter Hafenbecken und Dammweg betroffen. Sie werden kleinflächig verändert, dennoch erfüllen sie nach dem Vorhaben fortwährend ihre Funktionen. Im Übrigen werden keine Sachgüter vorhabenbedingt in Anspruch genommen.

Sowohl für das kulturelle Erbe als auch für die Sachgüter sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung oder Kompensation erforderlich. Es sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.4 Materie-rechtliche Würdigung

5.4.1 Planrechtfertigung / Abwägungsgebot

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG wäre die Planfeststellung der geplanten Maßnahme zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten wäre, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden könnte. Weiterhin darf die Planfeststellung nur erteilt werden, wenn andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse haben ergeben, dass die vorliegenden Pläne zur Errichtung und zum Betrieb eines Schiffsterminals im Rhein-Lippe-Hafen (ehem. Ölhafen) in Wesel unter Erteilung von Nebenbestimmungen genehmigt werden können. Versagungsgründe i. S. v. § 68 WHG liegen nicht vor.

Zwar ist mit der Baumaßnahme eine Reduzierung des Rückhalteriums verbunden; allerdings wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Ingenieurbüros Patt GmbH nachgewiesen, dass insbesondere keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken gemäß § 68 Abs. 3 WHG zu erwarten ist.



Die Errichtung des geplanten Anlegers im Rhein-Lippe-Hafen führt im Rhein bei Abfluss eines Hochwassers zu keinen messbaren Veränderungen. Die Auswirkungen sind so gering, dass sie sich rechnerisch, sowohl bei der Veränderung der Wasserspiegellage als auch der Sohlschubspannung und der Fließgeschwindigkeit, erst in der dritten Stelle nach dem Komma bemerkbar machen. Daher kann festgehalten werden, dass der Bau des Anlegers keinen nachteiligen Einfluss auf das Abflussverhalten im Rhein hat. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegt nicht vor.

Auch führt der Gewässerausbau nicht zu einer Zerstörung von natürlichen Rückhalteflächen, da diese innerhalb des ausgebauten Hafens nicht vorhanden sind.

Belange Dritter sind nicht betroffen.

Schließlich entspricht die dem Planfeststellungsantrag zugrundeliegende Planung den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die mit dieser Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen werden auf Grund des § 70 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um nachteilige Wirkungen abzuwenden und somit insgesamt verhältnismäßig.

Gegen die beantragte Maßnahme bestehen unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 formulierten Nebenbestimmungen und der Wasserrechtlichen Erlaubnis unter Punkt 4 keine Bedenken.

5.4.2 Artenschutz

Die Errichtung und der Betrieb eines Schiffsterminals müssen den Anforderungen des Artenschutzes genügen. Artenschutzrechtliche Verbote ergeben sich aus dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Verbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind in § 44 BNatSchG geregelt. Demnach existieren folgende Verbote:

Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG

Nach dieser Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.



Beschädigungs- und Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es untersagt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BNatSchG gilt Entsprechendes auch für die Entwicklungsformen.

Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot gilt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG auch für wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen. Auch ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 u. 2 BNatSchG liegt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, soweit in Anhang IV Buchst. a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach dieser Vorschrift ist es verboten, die wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Dabei liegt nach der Definition des 2. Halbsatzes eine erhebliche Störung dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach den Hinweisen der Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), StA „Arten- und Biotopschutz“ (Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG), Oktober 2009, ist dies der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt.

Bei Eingriffen, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind, ist die mögliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäischer Vogelarten in Bezug auf die Verletzung von Zugriffsverboten in einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu prüfen und zu bewerten.



5.4.2.1 Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme

Die Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen wird in „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Stand Dezember 2007, erläutert. Die vorliegenden Artenschutzgutachten folgen bei der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange den im nachfolgenden Schema beschriebenen drei methodischen Schritten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen.

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und gegebenenfalls ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Hinsichtlich des methodischen Ansatzes lassen sich keine Fehler erkennen.

Die GS Recycling GmbH & Co.KG hat folgende artenschutzrechtliche Untersuchungen beigebracht:

- Teil 12.3 Artenschutzprüfung zum Verfahren nach WHG vom Januar 2020
- Teil 12.5 Artenschutzprüfung zum BImSchG-Verfahren vom Oktober 2020



Für die Erstellung der Artenschutzgutachten wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Gewässerökologische Untersuchungen - Untersuchungen zum Vorkommen von Großmuscheln und Flussneunaugen I – Ergebnisbericht vom August 2019
- Fischbestandsuntersuchungen im Ölhafen (Wesel) im Frühjahr 2019 als Beitrag zu den Artenschutzprüfungen vom Juli 2019
- BIOLOGISCHE STATION IM KREIS WESEL (BSKW, 2014): Digitale Daten zu Faunistischen Bestandserhebungen im Bereich des Ölhafens (Brutvögel, Gänse, Fledermäuse)
- BIOLOGISCHE STATION IM KREIS WESEL (BSKW, 2014): Digitale Daten zu Floristischen Bestandserhebungen im Bereich des Ölhafens (Rote Liste Arten)
- BSKW BIOLOGISCHE STATION IM KREIS WESEL (2020): Digitale und analoge Daten zu Faunistischen Bestandserhebungen im Bereich des Ölhafens (Fledermäuse, Brutvögel, Nahrungsgäste, Kreuzkröte, Zauneidechse)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2020): Fachinformationssysteme: Geschützte Arten in NRW - <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>, Düsseldorf, 2020.
- LÜTTMANN, J. (2009): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung - Anwendungsbereich, Struktur und Inhalte des zukünftigen Leitfadens „Fledermäuse und Verkehr“. - Veröffentlichter Vortrag unter: http://www.strassen.nrw.de/_down/pub_fg-slu-2009_luettmann.pdf.
- MINISTERIUM FÜR Klimaschutz, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VVArtenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- (VS-RL) VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten



Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Vorhabengebiet vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus (vgl. Ziffer 2.2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)).

Das verpflichtet die GS Recycling GmbH & Co. KG nicht, ein lückenloses Arteninventar anzufertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall, von Art und Ausgestaltung des Vorhabens sowie den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab, und unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Erforderlich sowie ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechtes – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.

Nach den weiteren Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes lässt sich die notwendige Bestandsaufnahme regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen, nämlich der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse sowie Fachliteratur und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängen (vgl. Ziffer 2.2 VV-Artenschutz). Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau kann ich mir als Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen.

Nach der VV-Artenschutz sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in den betroffenen Regionen ergeben, zur Bestandsaufnahme geeignet.

Hinsichtlich der Bestandserfassung vor Ort ist in der VV-Artenschutz ausgeführt, dass das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen und im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen abhängen. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.



Die Grenze des Untersuchungsgebietes wurde im Rahmen des Scoping-Termins am 26. Februar 2019 festgelegt. Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Wesel im Kreis Wesel (Regierungsbezirk Düsseldorf). Im gewerblich-industriell genutzten Rhein-Lippe-Hafen gelegen, ist das Planungsvorhaben räumlich zwischen dem Wesel-Datteln-Kanal im Süden, dessen Mündung in den Rhein im Westen, dem Lippemündungsraum im Norden und der Wohnbebauung der Ortschaft Lippedorf entlang der Frankfurter Straße im Osten angesiedelt. Das zugrunde gelegte UG schließt über die zentral gelegenen Bereiche des Rhein-Lippe-Hafens hinaus die nördlich angrenzende hafenauffine Bebauung und die Grünlandflächen der Binnenaue südöstlich des Rhein-Lippe-Hafens mit ein. Südlich des Rhein-Lippe-Hafens verläuft die kommunale Grenze zwischen den Städten Wesel und Voerde entlang des Nordufers des Wesel-Datteln-Kanals. Der Kanal und der nach Süden anschließende Ortsteil Emmelsum gehören zur Stadt Voerde.

5.4.2.2 Planungsrelevante Arten

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 - sind planungsrelevante Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/>; unter: Downloads 3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW).

Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten nach der VV-Artenschutz für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Insoweit kann sich die Artenschutzprüfung auf diese Arten beschränken. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 II V-RL.



Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Artenschutzprüfung erfolgte auf Grundlage umfassender faunistischer Erhebungen der Biologischen Station Kreis im Wesel (BSKW) aus den Jahren 2020 (Fledermäuse, Brutvögel, Nahrungsgäste, Hinweise zu Kreuzkröte und Zauneidechse) und 2014 (auszugsweise Durchzügler und Wintergäste, Schleiereule), der Abfrage des Messtischblattes MTB 4305, Quadrant 4, Wesel, nach den Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Magerwiesen und -weiden, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Stillgewässer, Deiche und Wälle (Stand September 2020), des Fundortkatasters des LANUV (2019; ohne aktuellen Befund), GEO-Tag der Artenvielfalt 18.06.2016 (Kleiner Wasserfrosch; LIPPEVERBAND 2016) sowie einer örtlichen Biotoptypenkartierung (ILS ESSEN 2020b).

Für die Fledermäuse lagen Daten von Detektorbegehungen und Horchboxen östlich und südlich des Hafenbeckens vor. Aufgrund des weiterräumigen Raumnutzungsverhaltens von Fledermäusen wurde das Untersuchungsgebiet erweitert.

Das Büro LIMNOPLAN aus Erfstadt hat im Frühjahr 2019 eine Fischbestandsuntersuchung im Ölhafen durchgeführt. Es wurden acht Fischarten erfasst, aber keine planungsrelevanten Fischarten, wie z. B. den Europäische Stör oder den Schnäpel, nachgewiesen.

Das Büro LIMARES aus Essen hat 2019 Untersuchungen zum Vorkommen von Großmuscheln und Flussneunaugen im Ölhafen durchgeführt. Hinweise auf Vorkommen von Großmuscheln, insbesondere für die planungsrelevante Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) und nicht planungsrelevante Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden nicht erbracht.

Die Sedimentabfolge im Hafenbecken ist laut dem Büro LIMARES für eine dauerhafte Besiedlung durch Großmuscheln nicht geeignet. Zusammen mit der angetroffenen ständigen Umlagerung der Sedimente durch den Schiffsverkehr schätzen die Gutachter die Bedingungen für Großmuscheln als schlecht ein. Im Hafenbecken sind durch die vorgefundenen Sedimente keine Lebensraum-Habitate für Flussneunaugen festzustellen. Auch der sehr schmale kiesigsandige Bereich im Hafenbecken ist stark gestört und weist in einer Wassertiefe von etwa 60 cm schon Schlammauflagen auf, so dass hier keine Larven der Neunaugen siedeln.



Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten aus der vegetationskundlichen Kartierung liegen nicht vor. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Ausgehend von der Abfrage des Messtischblattes 4305 Wesel, Quadrant 4 und sonstigen Hinweisen konnte zunächst von insgesamt 90 Tierarten aus den Artengruppen

- Säugetiere (Fledermäuse)
- Vögel
- Amphibien
- Reptilien

ausgegangen werden. Davon sind 36 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden und 1 weitere Art kommt nach Hinweisen Dritter dort potenziell vor.

Für diejenigen Arten, die im Messtischblatt genannt werden, aber nicht nachgewiesen wurden, gilt: Liegen keine geeigneten Habitatstrukturen vor und sind die Arten im Beobachtungszeitraum nicht aufgetreten, so wird davon ausgegangen, dass die Arten im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen, bzw. dass das Untersuchungsgebiet für die Arten keine besondere Bedeutung besitzt (vgl. a. Gemeinsame Handlungsempfehlungen des MUNLV NRW 2010).

Planungsrelevante Säugetiere – Fledermäuse

- Abendsegler
- Braunes Langohr
- Kleinabendsegler
- Flughautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Zwergfledermaus
- Unbestimmte Arten



Durch betriebsbedingte Lichtimmissionen sind Störungen für die Gattung *Myotis* (Wasserfledermaus sowie große und kleine Bartfledermaus) und das Braune Langohr zu erwarten. Das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die genannten Arten nicht auszuschließen.

Planungsrelevante Vögel

- Bluthänfling
- Gartenrotschwanz
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Nachtigall
- Star
- Waldkauz
- Feldlerche
- Kiebitz
- Wiesenpieper
- Schleiereule
- Steinkauz
- Rauchschwalbe
- Turmfalke
- Weißstorch
- Brandgans
- Flusseeeschwalbe
- Heringsmöwe
- Mittelmeermöwe
- Rostgans
- Schnatterente
- Sturmmöwe
- Blässgans
- Feldsperling



-
- Graureiher
 - Kormoran
 - Lachmöwe
 - Saatkrähe

Für den Bluthänfling, den Gartenrotschwanz, die Nachtigall, die Schleiereule, den Steinkauz, die Brandgans, die Flusseeeschwalbe, die Heringsmöwe, die Mittelmeermöwe, die Rostgans und die Sturmmöwe werden baubedingte Auswirkungen auf das Brutvorkommen nicht ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind erfüllt. Für den Mäusebussard können bauzeitliche Störungen und dadurch bedingte Individuen- und Gelegeverluste durch optische und akustische Signale für ein Brutpaar nicht ausgeschlossen werden, so dass für ihn ebenfalls Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Planungsrelevante Amphibien

- Kleiner Wasserfrosch
- Kreuzkröte

Bei beiden Arten sind baubedingte Individuenverluste nicht auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind erfüllt.

Planungsrelevante Reptilien

- Zauneidechse

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für diese Art nicht erfüllt.

Planungsrelevante Pflanzenarten

Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten liegen nicht vor. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind demnach nicht erfüllt.

Planungsrelevante Fische

- Aal

Der Aal wird in der Artenschutzprüfung nicht behandelt. Allerdings geht der LBP auf den Aal ein und stellt eine Gefährdung fest. Im LBP sind auch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung aufgeführt. Diese werden unter Ziffer 2.4.18 in die Nebenbestimmungen aufgenommen. Somit hat eine ausreichende Betrachtung dieser geschützten Art stattgefunden.



5.4.2.3 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Aufgrund der ermittelten Betroffenheit der Arten sind folgende Maßnahmen vorzusehen, die durch Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind.

Zeitliche Beschränkung für den Baubeginn beim Abbruch des vorhandenen Schiffsteigers am Hafen

Der Abbruch des vorhandenen Schiffsteigers hat außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der auf den Steigern brütenden Möwenarten und der Flussseseschwalbe zu beginnen. Danach können die Abbrucharbeiten fortgeführt werden.

Der allgemeine Zeitraum ergibt sich insbesondere aus den Art-für-Art-Betrachtungen und somit aus dem zeitlichen Ausschluss der Brutzeit dieser Arten wie folgt:

- Flussseseschwalbe (August bis April),
- Heringsmöwe (August bis März),
- Mittelmeermöwe (Juli bis Februar),
- Sturmmöwe (August bis März).

Der Baubeginn ist durch eine ökologische Baubegleitung entsprechend anzupassen, sollten sich Brutbeginn bzw. das Ende der Brutzeit witterungsbedingt verschieben.

Von der Beschränkung kann abgewichen werden, sollte die ökologische Baubegleitung nachweisen, dass keine Vögel auf den Schiffsteigern im nördlichen Hafenbecken im Untersuchungsgebiet brüten. Aufgrund der Entfernung und der abschirmenden Deichanlagen sind Brutpaare im südlichen Hafenbecken nicht betroffen.

Hierzu wurden die Nebenbestimmungen 2.4.20 bis 2.4.24 definiert.

Zeitliche Beschränkung für das Freimachen des Baufeldes außerhalb des Betriebsgeländes

Die Gehölze im Arbeitsbereich der Rohrbrücke sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten zwischen dem 01. Oktober bis Ende Februar nach den gesetzlichen Vorschriften gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG zu entfernen.

Das gilt insbesondere für den Brutnachweis des Bluthänflings im Raum, dessen Brutzeit von April bis August reichen kann.

Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere bei vorhandenen Störungen zu Beginn der Brutzeit mit einer flexiblen Brutplatzwahl reagieren können und auf störungsärmere Bereiche in der Lippe- Aue, in das VSG Unterer Niederrhein oder ins Umland ausweichen können.



Der Baubeginn ist durch eine ökologische Baubegleitung entsprechend anzupassen, sollten sich Brutbeginn bzw. das Ende der Brutzeit witterungsbedingt verschieben.

Von der Beschränkung kann abgewichen werden, sollte die ökologische Baubegleitung nachweisen, dass keine Vögel in den Gehölzen oder im Bereich des Deiches brüten.

Diese Vorgaben sind in den Nebenbestimmungen 2.4.20 bis 2.4.24 geregelt.

Zeitliche Beschränkung für Rammarbeiten am geplanten Schiffsterminal

Die emissionsträchtigen Rammarbeiten dauern rund 3 Monate. Um eine Aufgabe der Brut oder auch der maßgeblichen Balzzeit bei Eulen zu vermeiden, gelten folgende Regelungen für den Baubeginn.

Entweder beginnen die Rammarbeiten Anfang Februar und können dann zügig weitergeführt werden, oder die Durchführung der Arbeiten sind erst im September möglich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige Arten flexibel auf ein Brutplatzangebot reagieren können, sollten noch Störungen zum Brutbeginn vorliegen. Daher ist eine flexible Zeitplanung zur Durchführung der Rammarbeiten einzukalkulieren.

Hierzu zählen (Brutzeiten in Klammern)

- Bluthänfling (April bis August),
- Brandgans (März bis Juni),
- Flussseseschwalbe (Mai bis Juli),
- Heringsmöwe (April bis Juli),
- Mäusebussard (April bis Juli),
- Mittelmeermöwe (März bis Juni),
- Nachtigall (Mai bis Juli),
- Rostgans (März bis Juni),
- Sturmmöwe (April bis Juli),
- Turmfalke (April bis Juni).

Der Baubeginn ist zwingend einzuhalten für die Arten (Brut- bzw. Balzzeit in Klammern)

- Gartenrotschwanz (Mitte April bis Juni),
- Schleiereule (Partnerfindung im Winter bis Februar)



- Steinkauz (Partnerfindung im Herbst/Winter bis Februar, sonst Brutzeit von Mitte April bis Juni)

da die Tiere auf ihre ortsfesten Brutplätze angewiesen sind.

Ein Baubeginn für die Rammarbeiten ab Mitte August außerhalb der Hauptbrutzeit europäischer Vogelarten und außerhalb der Brutzeit der oben aufgeführten Arten ist möglich, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich werden.

Die genannten Beschränkungen sind über die Nebenbestimmung 2.4.20 festgelegt.

Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibienvorkommen

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Amphibienschutzmaßnahmen im Bereich des Deichs gegenüber dem Grünland der Binnenaue vorzusehen. Baubereiche auf dem Betriebsgelände sind vor Baubeginn auf potenzielle Risikoflächen zu beurteilen und ebenfalls entsprechend durch Amphibienschutzmaßnahmen zu sichern. Die Maßnahme ist mit der UNB Wesel vorab abzustimmen.

Das betrifft die nachgewiesenen Vorkommen der Kreuzkröte während der Wanderungszeit und dem Aufenthalt in den Sommerlebensräumen von März bis Ende Oktober.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Tiere nicht ins Baufeld einwandern, in Baugruben verunfallen, Laich in temporären Feuchtmulden ablegen oder sich in Materialhaufen verstecken.

Durch einen 40 cm hohen Amphibienschutzzaun mit Übersteigschutz sind folgende Bereiche zu sichern:

- zwischen der Straße Zum-Rhein-Lippe-Hafen und dem Grünland der Binnenaue,
- Baustelleneinrichtungsflächen mit Materiallagern,
- Baubereiche und Baugruben.

Der Schutzzaun ist in den Boden 10 cm tief einzugraben oder mit Material lückenlos zu überdecken. Der Bedarf an alternativen Maßnahmen, wie das Abdecken von Baugruben, ist im Einzelfall zu prüfen.

Da die genauen Bauzeiten und die weitere Bauplanung zum jetzigen Stand noch nicht bekannt sind, sind die genaue Lage und der Umfang in der weiteren Bauplanung mit der ökologischen Baubegleitung zu ermitteln und bei Bedarf anzupassen. Tiere im Baufeld sind bei Bedarf abzusammeln und in das Grünland der Binnenaue oder in den Lippemündungsraum zu verbringen. Die ökologische Baubegleitung sichert das Sammeln und das Umsiedeln der Tiere.



Je nach Planvorhaben und Zeitraum kann das Plangebiet auch mit einem stark wasserundurchlässigen Belag befestigt werden, damit keine potenziellen Laichgewässer für die Tiere entstehen. Die Maßnahme wird hinfällig, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Vorkommen der Art im Baufeld, also zwischen Anfang November und Mitte März durchgeführt werden und eine ökologische Baubegleitung auch keine potenziellen Vorkommen feststellt.

Von der Maßnahme profitieren potenziell wandernde Individuen des Kleinen Wasserfroschs. Die Maßnahme verhindert das Einwandern der Art in das Baufeld von Ende Juli bis September.

Zu diesen Schutzmaßnahmen siehe Nebenbestimmungen 2.4.30 bis 2.4.32.

Regelungen zur Beleuchtung für lichtempfindliche Fledermausarten

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden (LED 3000 K). Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. So sind während der Nachtzeiten nur die Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden. Gegebenenfalls kann hier eine „Notbeleuchtung“ zum Einsatz kommen. Für die verschiedenen Bereiche innerhalb des Hafens ist der Arbeitsschutz zu berücksichtigen, sowie auch die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen, wie Verkehrsstrassen, Parkplätze, Lager- und Rangierflächen, allgemeiner Objektschutz, Pforte etc..

Eine Beleuchtung der Gehölze in der Binnenaue und eine Beleuchtung des Hafenbeckens über das erforderliche Maß hinaus sind zu vermeiden.



Die Maßnahme dient den Vorkommen der Fledermausarten:

- Braunes Langohr,
- Große Bartfledermaus,
- Kleine Bartfledermaus,
- Wasserfledermaus.

Die genannten Maßnahmen sind durch die Nebenbestimmungen 2.4.25 bis 2.4.28 Bestandteil dieses Beschlusses.

Insgesamt wurde eine Betroffenheit und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für 19 Arten durch bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren nicht ausgeschlossen.

Um das Eintreten dieser Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten auszuschließen, wurden die o. g. Nebenbestimmungen als projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Unter der Berücksichtigung dieser projektbezogenen Vermeidungsmaßnahmen konnte das Vorliegen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass eine weitergehende Prüfung der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich wird.

5.4.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Gebietsschutz richtet sich nach § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Darüber hinaus sind die Vorschriften der §§ 51-55 LNatSchG zu beachten.

Sollte die Prüfung der Verträglichkeit ergeben, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, so ist es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Das Projekt darf davon abweichend gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur dann zugelassen oder durchgeführt werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist oder zumutbare Alternativen zur Erreichung der mit dem Projekt verfolgten Zwecke nicht bestehen.



5.4.3.1 FFH-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (DE-4405-301) liegt ca. 2,8 km nordwestlich des Vorhabenbereichs. In der gleichen Richtung liegt das FFH-Gebiet "Rheinvorland bei Perrich" (DE-4305-303) in einer Entfernung von ca. 3,2 km zum Vorhabenbereich. Das nordöstlich des Vorhabenbereichs gelegene FFH-Gebiet "Komplex in den Drevenacker Dünen" (DE-4306-302) weist eine Entfernung von ca. 3,5 km zum Vorhabenbereich auf.

Für alle drei Schutzgebiete ergibt die FFH-Verträglichkeitsstudie im Rahmen des BImSchG-Verfahrens, dass Beeinträchtigungen durch direkte oder indirekte Wirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für den Bau des Schiffsteigers.

Daher ist auch für diese Gebiete eine eigenständige FFH-Verträglichkeitsstudie nicht erforderlich.

5.4.3.2 Vogelschutzgebiete

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) weist zum Vorhabenbereich eine minimale Entfernung von knapp 1.000 m in westlicher Richtung auf. Hier ist der Rheinstrom selbst Bestandteil des Schutzgebietes. Das zweitgrößte nordrhein-westfälische VSG, das in wesentlichen Teilen mit dem gemeldeten RAMSAR-Gebiet "Unterer Niederrhein" übereinstimmt, erstreckt sich vom Binsheimer Feld im Süden bis zur niederländischen Grenze im Norden (Gesamtgröße 25.809 ha).

Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zum Vorhaben wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie für dieses Natura-2000-Gebiet erstellt (ILS, 2019b). Da die weitreichendsten Wirkungen des Vorhabens Immissionen luftverunreinigender Stoffe sind, wurde der potentielle Wirkraum angesichts der Ergebnisse der Immissionsprognose auf ein Umfeld um die geplante Anlage mit einem Radius von 4 km festgelegt.

Die Konfliktanalyse ergibt selbst für diesen Untersuchungsraum, dass eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" durch das Vorhaben insgesamt, also auch für den Bau des Schiffsteigers, auszuschließen ist.

5.4.3.3 Zusammenfassung

Die Überprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets hat ergeben, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, da keinerlei geschützte Gebiete vorhanden sind.

Das Vorhaben ist damit verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie.



5.4.4 Erörterung und Abwägung der privaten Anregungen und Bedenken

Im Verfahren wurden keine privaten Anregungen oder Bedenken erhoben.]

5.4.5 Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener

5.4.5.1 Stadt Wesel

Seitens der Stadt Wesel wurden mit Schreiben vom 29.09.2021 nur drei redaktionelle Hinweise angezeigt.

Zum einen weist die Stadt Wesel darauf hin, dass die Plangrenze des Bebauungsplanes 232 entlang des landseitigen Hafenbeckens verlaufe. Eine Einbeziehung des Schiffsteigers in den Bebauungsplan sei nicht beabsichtigt und werde auch nicht für erforderlich gehalten. Gleichwohl würden die im Antrag beabsichtigten Maßnahmen und Auswirkungen im Bebauungsplanverfahren inhaltlich berücksichtigt.

Zum anderen sei der als Rechtsgrundlage bezeichnete Bebauungsplan 76 durch den seit 18.12.2019 rechtskräftigen Bebauungsplan 233 (BPL) „Rhein-Lippe-Hafen-Nord“ ersetzt worden. Planinhaltlich setze der BPL 233 die im BPL 76 verfolgten Ziele fest. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Straße „Zum Ölhafen“ zwischenzeitlich in „Zum-Rhein-Lippe-Hafen“ umbenannt worden sei.

Eine Entscheidung bzgl. der Hinweise ist nicht erforderlich.

5.4.5.2 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein - Außenstelle Wesel

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen gibt mit Stellungnahme vom 13.09.2021 bekannt, dass insbesondere die Belange der von ihm betreuten Straße L 396 Abschnitte 7 und 8, Wesel Frankfurter Straße durch die Planung berührt seien. Die durch die im Planfeststellungsantrag beantragte Anlage entstehenden Verkehre würden bereits im Bebauungsplanverfahren 233 der Stadt Wesel im Verkehrsgutachten Februar 2017 beschrieben.

Die Belange der betreuten Straßen würden durch die Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken würden nicht vorgetragen.

Die Antragstellerin macht hierzu keine Ausführungen. Regelungen sind entbehrlich.



5.4.5.3 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein (WSA Bund)

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein teilt mit E-Mail vom 21.09.2021 mit, dass gegen den Bau eines Schiffssteigers im Rhein-Lippe-Hafen von Seiten des WSA Rhein (Dienststelle Duisburg) in strom- und schifffahrtspolizeilicher Hinsicht grundsätzlich keine Bedenken bestünden. Die Maßnahme fände im Rhein-Lippe-Hafen (Wesel) außerhalb der Bundeswasserstraße Rhein statt.

Regelungen sind nicht zu treffen.

5.4.5.4 Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege

Mit E-Mail vom 23.09.2021 teilt die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des LVR mit, dass durch die Planung keine denkmalpflegerischen Belange berührt seien.

Regelungen sind nicht zu treffen.

5.4.5.5 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Der Geologische Dienst NRW hat mit E-Mail vom 28.09.2021 Stellung bezogen. In Bezug auf die Hydrologie weist der Geologische Dienst darauf hin, dass gemäß den Ergebnissen der dritten Bestandsaufnahme der chemische sowie mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörper 27_06 „Niederung des Rheins“ als gut eingestuft werde (in der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie werden diese noch mit schlecht angegeben). Nach § 47 Abs. 1 WHG sei das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen seien, wie in den Antragsunterlagen dargelegt, Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer vor Schadstoffeinträgen zu ergreifen.

Die Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen sind in den Nebenbestimmungen 2.2.9 bis 2.2.14 angeordnet.

Zur Ingenieurgeologie wird mitgeteilt, dass die vorliegenden Baugrundgutachten lediglich zur Kenntnis genommen würden. Eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen werde durch den Geologischen Dienst NRW im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht vorgenommen. Dies gelte auch für geotechnische Nachweise, die nach DIN EN 1997-1 zu erbringen seien. Hierzu werde die Einschaltung eines Sachverständigen für Geotechnik empfohlen. Dies gelte auch für die Überwachung im Rahmen der Bauausführung.

Der Hinweis wurde unter Ziffer 3.17 in den Beschluss aufgenommen.



Zum Bodenschutz erfolgt der Hinweis, dass anthropogen überprägte Böden beansprucht seien. Schutzwürdige Böden seien nicht betroffen. Von daher seien keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Eine Regelung ist diesbezüglich nicht zu treffen.

5.4.5.6 DeltaPort GmbH & Co. KG

Die DeltaPort GmbH & Co. KG hat als Betreiberin des Rhein-Lippe-Hafens Wesel mit Schreiben vom 05.10.2021 Stellung bezogen.

Sie teilt mit, dass das von der Firma GS Recycling GmbH & Co. KG geplante Schiffsterminal im Zusammenhang mit den Anlagen zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen sowie zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen am Rhein-Lippe-Hafen in Wesel grundsätzlich und ausdrücklich begrüßt werde.

Aus der (Gesamt-)Stellungnahme (auch für BlmschVerfahren) werden in den Entscheidungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss nur die Aspekte zur Errichtung des Schiffsterminals betrachtet. Die darüber hinaus seitens der Hafentreiberin betrachteten Punkte (z. B. Rohrbrücke oder Schallentwicklung) wurden im BlmschG-Verfahren betrachtet und sind Bestandteil der Genehmigung nach dem BlmschG.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schiffsterminal, einschl. der zugehörigen Betriebsgebäude sowie die straßenseitige Zufahrt außerhalb des über den Hafennutzungsvertrag geregelten Raum liege. Da dieser Bereich auch weiteren Hafenanliegern zur Verfügung stehe, müssten die Anlagen so errichtet werden, dass auch die Bedürfnisse von DeltaPort und Dritter berücksichtigt würden.

Diese Forderung wurde bezogen auf den Bau des Schiffsteigers in Nebenbestimmung 2.5.1 festgehalten und sind somit Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Fangedamm (Spundwandkasten) solle mit Bodenmaterial aufgefüllt werden. Es sei ausschließlich Material der Klasse 0 (BM-0) zuzulassen. Sollte davon abgewichen werden, sei zuvor die schriftliche Zustimmung von DeltaPort einzuholen.

In den Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung hat die GSR Recycling GmbH & Co. KG bereits detailliert beschrieben, dass zur Verfüllung nur örtlich verfügbaren feinkörnigen Sanden der Klasse 0 (BM-0) verwendet werden. Darüber hinaus hat der Einbau anderer Materialien den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu entsprechen und ist ggf. durch eine wasserrechtliche Genehmigung zu regeln.

Die Forderung der DeltaPort GmbH & Co. KG wird dennoch als Nebenbestimmung 2.5.2 aufgenommen.



Darüber hinaus geht die DeltaPort GmbH & Co. KG davon aus, dass die baulichen Maßnahmen unabhängig von der derzeit geplanten Auffüllung der landseitigen Flächen wie sie im Entwurf des B-Plan Nr. 233 dargestellt sind, genehmigungsfähig sind und die deichrechtlichen Fragestellungen von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf behandelt worden sind.

Die Genehmigung nach dem BImSchG (Az.: 52.03-9976743-0010-983) beinhaltet die geforderte deichrechtliche Genehmigung. Daher ist dieser Punkt hier nicht mehr zu betrachten.

Es wird darum gebeten, in die Nebenbestimmungen aufzunehmen, dass die wasserseitigen Verkehrsflächen (Liegeplätze, Ein- und Ausfahrtsbereiche, Manöverbereiche) im Zuge der Errichtung des Schiffsterminals für den erforderlichen Tiefgang ausgebaggert werden.

Die Ausbaggerung ist in der Nebenbestimmung 2.5.3 festgelegt.

Zudem bittet die DeltaPort GmbH & Co. KG darum, in die Nebenbestimmungen aufzunehmen, dass Kegel nach dem Europäischen Übereinkommen über die Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) nicht mehr geführt werden, sobald die Schiffe so entladen/entsorgt sind, dass dies nicht mehr erforderlich. Grundsätzlich müsse die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im Hafenbecken des Rhein-Lippe-Hafens sichergestellt sein.

Die Kegelführung als Kennzeichnung für Schiffe mit Gefahrgut ist in den o. g. fachgesetzlichen Vorschriften geregelt. Ein Erfordernis, davon abzuweichen, besteht nicht. Eine zusätzliche Regelung in diesem Beschluss ist fachlich nicht möglich und auch nicht notwendig.

Abschließend hat die DeltaPort GmbH & Co. KG Vorgaben zur Ausstattung des Schiffsterminal und sowie zur Tragwerkplanung und zur geprüften Statik definiert. Ebenfalls erwartet die DeltaPort GmbH & Co. KG eine Abstimmung zu den genannten Themenbereichen.

Die Forderungen sind als Nebenbestimmung 2.5.4 Bestandteil des Beschlusses.



5.4.6 Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf

5.4.6.1 Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Dezernat 22 mit E-Mail vom 09.09.2021 mit, dass der Vorgang unter dem Aktenzeichen 22.5-3-5000000-25/21 geführt wird. Zudem wurde eine Nebenbestimmung zur Kampfmittelüberprüfung definiert.

Die definierte Nebenbestimmung wurde unter Ziffer 2.2.15 in den Beschluss aufgenommen.

5.4.6.2 Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde, Obere Fischereibehörde

Das Dezernat 51 gibt als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) und als Obere Fischereibehörde mit E-Mail vom 23.09.2021 seine Stellungnahme ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der lärmintensiven Rammarbeiten nach Ansicht der HNB ein mittleres Risiko vorliege. Daher sollten die diesbezüglichen Schutzmaßnahmen aus dem LBP in den Beschluss aufgenommen werden.

Die Schutzmaßnahmen des LBP sind unter der Nebenbestimmung 2.4.24 in den Beschluss aufgenommen worden. Darüber hinaus ist der LBP als Bestandteil der Antragsunterlagen ohnehin auch Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Es wird bemängelt, dass in der Artenschutzprüfung nicht auf den Aal als gefährdete Art eingegangen wird, sondern nur im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Betrachtung im LBP ist ausreichend, da sowohl die Betrachtung als auch die Benennung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die HNB als ausreichend betrachtet wird. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einer elektrischen Abfischung von Aalen sind als Nebenbestimmung 2.4.18 aufgenommen worden. Unter Ziffer 5.4.2 wurde auf den Aal als gefährdete Art auch zudem konkret eingegangen.

Das Dezernat 51 schlägt vor, die Artenschutzprüfung aus dem BlmschG-Verfahren auch für das Verfahren nach WHG zu verwenden, da diese auf aktuelleren Daten und Kenntnissen basiert.

Dies wurde so durchgeführt. Die Würdigung des Artenschutzes wurde auf Grundlage beider Artenschutzprüfungen durchgeführt, siehe auch Ziffer 5.4.2.

Abschließend hat das Dezernat 51 um Aufnahme einiger Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss gebeten.



Die seitens der HNB und OFB definierten Nebenbestimmungen wurden unter den Ziffern 2.4.1 bis 2.4.12 in den Beschluss aufgenommen.

6 Begründung zur Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind entsprechend der Regelungen der §§ 10, 11 Abs. 2 und 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) von der GS Recycling GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen.

7 Begründung zur Gebührenentscheidung

Für die Entscheidung über die Planfeststellung für die zur Errichtung und zum Betrieb eines Schiffsterminals im Rhein-Lippe-Hafen (ehem. Ölhafen) in Wesel fallen gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) Verwaltungsgebühren an.

Gemäß Tarifstelle 28.1.1.20 lit. a) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) beträgt die Verwaltungsgebühr für den Gewässerausbau 0,2 Prozent der Baukosten, mindestens jedoch 1.100,00 Euro.

Ausweislich der Kostenzuordnung belaufen sich die Baukosten für die beantragte Maßnahme auf 8.320.650,00 Euro.

0,2 Prozent der vorgenannten Baukosten entsprechen 16.641,30 Euro.

Für die Erteilung der o.g. Genehmigung wird somit eine Gebühr in Höhe von

16.641,30 Euro

festgesetzt.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das folgende Konto zu überweisen:

Bezirksregierung Düsseldorf

Landeskasse Düsseldorf

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Verwendungszweck: **7331200002637214**



Ich weise darauf hin, dass Ihre Zahlung nur mit Angabe des Verwendungszweckes richtig zugeordnet werden kann.

Im Falle einer Nichtzahlung bei Fälligkeit wird gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW nach Ablauf eines Monats für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser mindestens 50,00 € beträgt.

8 Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist. Gemäß § 107 Abs. 2 LWG kann die zuständige Behörde die Frist für das Außerkrafttreten der Planfeststellung und Plangenehmigung um höchstens fünf Jahre verlängern.

9 Hinweis auf Auslegung des Plans

Dieser Beschluss wird im Rathaus der Stadt Wesel mit einer Ausfertigung der Planunterlagen gemäß § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG NRW, § 9 Abs. 2 UVPG a. F. zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden öffentlich und ortsüblich bekanntgemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).]

10 Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist



-
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist
 - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert worden ist
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist
 - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 BGBl. I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 G. vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
 - Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NW. 1978 S. 232), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist
 - Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist
 - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie)



-
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräusch-immissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970/32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
 - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354) geändert worden ist
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995
 - Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch der Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern (Deichschutzverordnung - DSchVO) vom 01. September 2020
 - Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist
 - Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 554) geändert worden ist
 - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06. Juni 2016)



11 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem
**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster,**

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

11.1 Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie jedoch bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.



Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Miriam Haarmann